



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2018	Ausgegeben zu Erfurt, den 21. Dezember 2018	Nr. 13
	Inhalt	Seite
05.12.2018	Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes	669
05.12.2018	Thüringer Sportföderungsgesetz (ThürSportFG)	671
14.12.2018	Thüringer Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst sowie zur Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften	677
11.10.2018	Zehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung.....	699
15.10.2018	Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs für die Haushaltsjahre 2018 und 2019.....	700
23.10.2018	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat.....	701
26.09.2018	Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den Bereichen der Forstverwaltung und der Agrarverwaltung.....	702
29.10.2018	Zweite Änderung des Beschlusses der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen.....	703
06.11.2018	Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung -ThürEntschVO-).....	703
08.11.2018	Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (ThürKHG-PVO 2018).....	705
15.11.2018	Thüringer Verordnung zur Bereinigung und Anpassung von Rechtsverordnungen an datenschutzrechtliche Bestimmungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.....	708
26.11.2018	Thüringer Verordnung zur Durchführung des Heilverfahrens nach Dienstunfällen (Thüringer Heilverfahrensverordnung -ThürHeilvVO-).....	709
19.11.2018	Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst (Thüringer Rechtspflegerausbildungs- und -prüfungsordnung -ThürRAPO-).....	712
03.12.2018	Thüringer Kindertagesbetreuungsfinanzierungsverordnung (ThürKitaFinVO).....	717
03.12.2018	Thüringer Verordnung zur Regelung von wasserrechtlichen Zuständigkeiten für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anstieg des Grundwassers und für weitere wasserrechtliche Erlaubnisse im Gebiet Rositz/Schelditz (ThürGW-RositzZustVO).....	719
10.12.2018	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik.....	726

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes Vom 5. Dezember 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kirchensteuergesetz vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 157), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 51a des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG)" ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 32a Abs. 1 EStG" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 51a Abs. 2 Satz 2 EStG" ersetzt.

- c) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 32d Abs. 1 EStG" ersetzt.
- d) In Satz 4 werden die Verweisung "§ 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 32d Abs. 1 EStG" und die Verweisung "§ 32d Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 32d Abs. 1 Satz 3 EStG" ersetzt.
3. § 8 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 51a Abs. 2c EStG" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 51a Abs. 2c EStG" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Verweisung "§ 20 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 20 EStG", die Verweisung "§ 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 43 Abs. 5 EStG", die Verweisung "§ 32d des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 32d EStG" und die Verweisung "§ 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 51a Abs. 2d EStG" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 51a Abs. 2d EStG" ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort "verwenden" durch das Wort "verarbeiten" ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort "Säumniszuschläge" das Wort "Verspätungszuschläge," eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. Dezember 2018
Der Präsident des Landtags
In Vertretung
Jung
Vizepräsidentin

Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) Vom 5. Dezember 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele der Förderung von Sport und sportlichem Spiel
 § 2 Förderung von Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe
 § 3 Gegenstand der Förderung
 § 4 Landessportbeirat

Zweiter Abschnitt Förderung von Sport- und Spielanlagen

- § 5 Sport- und Spielanlagen
 § 6 Spielplätze
 § 7 Grundsätze der Planung
 § 8 Sportstättenentwicklungsplanungen der Landkreise
 § 9 Sportstättenentwicklungsplanungen der kreisfreien Städte
 § 10 Sportstättenentwicklungsplanungen der Gemeinden
 § 11 Durchführungsbestimmungen
 § 12 Trägerschaft
 § 13 Förderungsgrundsätze, Förderrichtlinien
 § 14 Beteiligung der Landkreise und Gemeinden
 § 15 Nutzung

Dritter Abschnitt Förderung von Sportorganisationen

- § 16 Förderung von Sportorganisationen
 § 17 Fördervoraussetzungen von Sportorganisationen
 § 18 Landesförderung

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 19 Zuständigkeitsübertragungen
 § 20 Evaluation
 § 21 Übergangsbestimmungen
 § 22 Gleichstellungsbestimmung
 § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele der Förderung von Sport und sportlichem Spiel

(1) Die Förderung nach diesem Gesetz soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit schaffen, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten in Sport (Breiten- und Leistungssport), sportlichem Spiel und spielerischer Bewegung zu betätigen.

- (2) Die Förderung soll insbesondere
1. die Angebote sportlicher und sportlich-spielerischer Betätigung verstärken und erweitern,
 2. die Evaluierung, Überarbeitung und Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher und sportlich-spielerischer Betätigung unterstützen,
 3. die sportliche Förderung der Schüler, Studierenden und Auszubildenden gewährleisten,
 4. die Voraussetzungen für eine autonome und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisationen sichern,
 5. das Ehrenamt im Sport stärken,
 6. zur individuellen sportlichen Entwicklung und sozialen Stützung von Leistungssportlern beitragen.

(3) Die Förderung soll die Beweggründe für die Betätigung in Sport und sportlichem Spiel berücksichtigen, insbesondere

1. die Freude an Bewegung, sportlichem Spiel, Leistung und Wettkampf,
2. die Vermittlung sozialer Grunderfahrungen und Bindungen,
3. die aktive, schöpferische und eigenverantwortliche Gestaltung der Freizeit sowie
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

Sie trägt damit zur Bildung, Erziehung und sozialen Integration bei.

(4) Die speziellen Bedürfnisse jüngerer und älterer Mitbürger, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie die Inklusion von Menschen mit Behinderungen sollen dabei besonders berücksichtigt werden.

(5) Breiten- und Leistungssport sollen ausgewogen gefördert werden. Besonders gefördert werden soll der Nachwuchsleistungssport.

§ 2

Förderung von Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe

(1) Sport und Spiel werden vom Land, von den Landkreisen und von den Gemeinden nach Maßgabe ihrer Haushalte gefördert. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgaben nach den §§ 8 und 9 als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis.

(2) Bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen soll die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz sowie die Erfüllung sonstiger Aufgaben der kommunalen Sportpflege organisatorisch zusammengefasst werden.

§ 3

Gegenstand der Förderung

(1) Nach Maßgabe dieses Gesetzes können gefördert werden:

1. der Aus-, Um- und Neubau sowie die Modernisierung und Sanierung öffentlicher Sport- und Spielanlagen sowie von Schul- und Hochschulsportanlagen,

2. die eigenverantwortliche und gemeinnützige Tätigkeit von anerkannten Sportorganisationen.

(2) Nicht gefördert werden Einrichtungen und Maßnahmen, die überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden. Wird von anerkannten Sportorganisationen auch Sport zum Zwecke des Erwerbs betrieben, so kommt eine Förderung nur in Betracht, soweit sie außerdem ein Übungs- und Wettkampfangebot entsprechend dem anderer förderungswürdiger Sportorganisationen, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, nachweisen können.

§ 4 Landessportbeirat

Zur Beratung des für Sport zuständigen Ministeriums in Grundsatzfragen und in Fragen der Umsetzung dieses Gesetzes wird ein Landessportbeirat gebildet. Er setzt sich zusammen aus Vertretern des Landessportbundes, der kommunalen Spitzenverbände sowie des Thüringer Landtags. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums geregelt.

Zweiter Abschnitt Förderung von Sport- und Spielanlagen

§ 5 Sport- und Spielanlagen

(1) Öffentliche Sport- und Spielanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nachfolgend aufgeführte Anlagen, die grundsätzlich der gesamten Bevölkerung zur bestimmungsgemäßen Nutzung offen stehen müssen:

1. Sportplatzanlagen, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für im Freien zu betreibende Sportarten bieten und von denen mehrere auch zu Gesamtsportplatzanlagen räumlich und funktionell verbunden werden können,
2. Sporthallen, die sich für den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, Hochschulen, Sportorganisationen und anderer Benutzergruppen eignen,
3. Hallen- und Freibäder, die der schwimmsportlichen Betätigung und Erholung der Bevölkerung sowie dem Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, Hochschulen und Sportorganisationen dienen,
4. Wassersportanlagen,
5. Sportanlagen im Wald, Kletteranlagen im Fels, Skipisten und Loipen,
6. Sondersportanlagen, die bestimmt sind für Spezialsportarten wie zum Beispiel Eis-, Bob-, Reit-, Bahnrad- oder Schießsport,
7. Sport- und Spielgelegenheiten sowie Bewegungsräume, die vielfältige sportliche und spielerische Betätigungsmöglichkeiten bieten,
8. Spielplätze.

(2) Öffentliche Sport- und Spielanlagen sollen so ausgestattet sein, dass auch Personen mit Kleinkindern, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen sie ohne fremde Hilfe aufsuchen und entsprechend ihren Möglichkeiten benutzen können.

§ 6 Spielplätze

- (1) Öffentliche Spielplätze sind:
1. Spielplätze für Kleinkinder,
 2. familiengerechte Nachbarschaftsspielplätze,
 3. Bolzplätze,
 4. öffentlich aufgestellte Sportgeräte.

(2) Öffentliche Spielplätze für Kleinkinder werden für Kinder bis zu sechs Jahren in kleineren Wohnbereichen oder Wohnstraßen errichtet.

(3) Familiengerechte Nachbarschaftsspielplätze werden für größere Wohnbereiche errichtet. Sie sollen Spielmöglichkeiten für alle Altersstufen bieten. Die Gesamtanlage soll sich in einen Spielbereich für Kleinkinder, einen Spielbereich für Kinder über sechs Jahre und einen Familienspielbereich gliedern.

(4) Bolzplätze werden für Schulkinder und Jugendliche in Zuordnung zu größeren Wohnbereichen errichtet.

§ 7 Grundsätze der Planung

(1) Bei der Planung von öffentlichen Sport- und Spielanlagen ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Auf eine gleichwertige Versorgung der kreisfreien Städte und Landkreise ist hinzuwirken.

(2) Den Schulen und Hochschulen sollen Sport- und Spielanlagen räumlich zugeordnet werden, soweit städteplanerische Gesichtspunkte dem nicht entgegenstehen. Dabei sind die Belange des schulischen, außerschulischen und des Vereins- und Verbandssports gleichrangig zu berücksichtigen.

(3) Gesamtsportanlagen, Hallenbäder und andere größere Sport- und Spielanlagen sollen in zentralen Orten sowie an Hochschulstandorten errichtet werden. Sie müssen den Erfordernissen des Schul- und Hochschulsports, des Verbands- und Vereinssports und den Freizeitbedürfnissen Rechnung tragen.

(4) Öffentliche Sport- und Spielanlagen sollen zugunsten anderer Zwecke nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt. Es soll darauf hingewirkt werden, dass zum Zeitpunkt der Aufgabe Ersatzanlagen bereitstehen.

(5) An der Sport- und Spielstättenplanung sind die als Nutzer in Betracht kommenden, insbesondere die anerkannten Sportorganisationen, Schulen oder Hochschulen, sowie das Jugendamt zu beteiligen.

(6) Bei der Ermittlung des Bedarfs an öffentlichen Spielplätzen ist eine baurechtliche Verpflichtung auf Einrichtung privater Spielplätze zu berücksichtigen.

(7) Bei der Errichtung und bei der Unterhaltung von Spielplätzen nach § 5 sollen die aktive Beteiligung und die Anregungen der Bevölkerung und der Eltern einbezogen werden.

§ 8

Sportstättenentwicklungsplanungen der Landkreise

Die Landkreise erstellen im Zusammenwirken mit den Gemeinden Sportstättenentwicklungsplanungen, die als Grundlage für die Sportstättenentwicklungsplanungen der Gemeinden dienen. Die Planung ist, soweit erforderlich, mit den benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten abzustimmen. Aufgabe der Sportstättenentwicklungsplanungen der Landkreise ist es, insbesondere die über den Bedarf einer Gemeinde hinausgehende Planung zu koordinieren und aufgrund einer Erhebung des Bestands und des sich daraus ergebenden Fehlbedarfs an Sport- und Spielanlagen, geeignete Standorte für die noch erforderlichen Anlagen, die den Bedarf mehrerer Gemeinden decken, auszuweisen. Ergibt die Bestandserhebung, dass unter Berücksichtigung der langfristigen Kostenbelastung und der voraussichtlichen Fördermöglichkeiten sowie der Bedarfsentwicklung nicht alle bestehenden Anlagen erhalten werden können, so sind die zu erhaltenden Anlagen auszuweisen und eine Prioritätenliste festzulegen. Die Sportstättenentwicklungsplanungen sind spätestens zehn Jahre nach der Bestätigung und unter Einbeziehung der jeweiligen Kreissportbünde des Landessportbundes neu zu erstellen beziehungsweise fortzuschreiben.

§ 9

Sportstättenentwicklungsplanungen der kreisfreien Städte

(1) Die kreisfreien Städte stellen Sportstättenentwicklungsplanungen auf, in denen der Gesamtbedarf, der Bestand und der sich daraus ergebende Fehlbedarf an Sport- und Spielanlagen dargestellt werden. Die Planung ist, soweit erforderlich, mit den benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten abzustimmen. Die Sportstättenentwicklungsplanungen enthalten insbesondere Aussagen über Art, Größe und Standort der erforderlichen Sport- und Spielanlagen. Ergibt die Bestandserhebung, dass unter Berücksichtigung der langfristigen Kostenbelastung und der voraussichtlichen Fördermöglichkeiten sowie der Bedarfsentwicklung nicht alle bestehenden Anlagen erhalten werden können, so sind die zu erhaltenden Anlagen auszuweisen und eine Prioritätenliste festzulegen. Die Sportstättenentwicklungsplanungen sind spätestens zehn Jahre nach der Bestätigung und unter Einbeziehung der jeweiligen Stadtsportbünde des Landessportbundes neu zu erstellen beziehungsweise fortzuschreiben.

(2) Die notwendigen Flächen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 des Baugesetzbuchs, insbesondere unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie des Naturschutzes, in den Bauleitplänen auszuweisen.

§ 10

Sportstättenentwicklungsplanungen der Gemeinden

(1) Die Gemeinden stellen Sportstättenentwicklungsplanungen auf, in denen der Gesamtbedarf, der Bestand und der sich daraus ergebende Fehlbedarf an Sport- und Spielanlagen dargestellt werden. Die Sportstättenentwicklungsplanungen der Gemeinden enthalten insbesondere Aussagen über Art, Größe und Standort der erforderlichen

Sport- und Spielanlagen. Ergibt die Bestandserhebung, dass unter Berücksichtigung der langfristigen Kostenbelastung und der voraussichtlichen Fördermöglichkeiten sowie der Bedarfsentwicklung nicht alle bestehenden Anlagen erhalten werden können, so sind die zu erhaltenden Anlagen auszuweisen und eine Prioritätenliste festzulegen.

(2) Die notwendigen Flächen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 des Baugesetzbuchs, insbesondere unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie des Naturschutzes, in den Bauleitplänen auszuweisen.

§ 11

Durchführungsbestimmungen

Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zur Erstellung der Sportstättenentwicklungsplanungen Grundsätze für die Planung und Richtwerte für die Bedarfsermittlung festzulegen sowie Art und Weise der Darstellung zu regeln und Mindestanforderungen für den Einzugsbereich, die Größe, die Gliederung und Ausstattung der Sport- und Spielanlagen festzusetzen. In Bezug auf die in die Planungen einzubeziehenden Sportanlagen ist das Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium, in Bezug auf die Hochschulsportanlagen das Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium herzustellen.

§ 12

Trägerschaft

(1) Errichtung, Betrieb und Unterhaltung (Trägerschaft) öffentlicher Sport- und Spielanlagen erfolgen nach Maßgabe der Sportstättenentwicklungsplanungen durch die Gemeinden und durch die aus kommunalen Gebietskörperschaften hierfür gebildeten Zweckverbände und Rechtsträger unabhängig von ihrer Rechtsform sowie durch gemeinnützige Träger, insbesondere durch als gemeinnützig anerkannte Sportorganisationen (freie Träger).

(2) Die Trägerschaft von zentralen oder den Bedarf der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden übersteigenden öffentlichen Sport- und Spielanlagen, die in die Sportstättenentwicklungsplanungen nach § 7 aufgenommen sind, übernehmen die Landkreise, soweit eine freie Trägerschaft oder wegen der Größe des Einzugsbereichs ein Zweckverband der beteiligten Gemeinden nicht in Betracht kommt.

(3) Auf Sport- und Spielanlagen als gemeinnützig anerkannter Sportorganisationen und anderer freier Träger findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn diese Anlagen in den Sportstättenentwicklungsplanungen enthalten sind. Die öffentlichen Träger erfüllen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in diesem Fall ihre Aufgabe durch angemessene Zuschüsse zu den Bau- und Unterhaltungsausgaben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Trägerschaft von Sportanlagen der Schulen und Hochschulen keine Anwendung.

§ 13

Förderungsgundsätze, Förderrichtlinien

(1) Zu den Ausgaben für den Aus-, Um- und Neubau sowie für die Sanierung von förderungsfähigen Sport- und Spielanlagen gewährt das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuwendungen. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

1. die reinen Bauausgaben einschließlich der Ausgaben der für die Funktion der Anlagen notwendigen Einrichtungen,
2. die Ausgaben für die Erschließung innerhalb des für die Anlagen benötigten Geländes,
3. die Ausgaben der Einfriedung und der Grüngestaltung,
4. die Ausgaben für erforderliche Zuschaueranlagen bei Wettkampfstätten sowie
5. die Baunebenkosten.

Für den Neubau und Ersatzneubau von Hallen- und Freibädern, Sporthallen, Sportplätzen, Tribünen und Sportplatzfunktionsgebäuden werden in der Regel pauschalierte Zuwendungsbeträge festgesetzt. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Ausgaben des Grunderwerbs, der Erschließung außerhalb des Geländes der Anlagen, der Kraftfahrzeugstellplätze und der Kosten zur Beschaffung der Finanzierung.

(2) Bei der Bemessung der Zuwendung werden die Finanzkraft und die Eigenleistung des Trägers sowie ehrenamtliches Engagement berücksichtigt. Zuwendungen des Landes werden nur gewährt, wenn der Träger glaubhaft macht, dass die Aufbringung der Folgeausgaben gesichert ist.

(3) Die finanzielle Förderung durch das Land setzt voraus, dass die einzelnen Maßnahmen in den Sportstättenentwicklungsplanungen enthalten sind. Bis zu deren Vorliegen können einzelne Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gefördert werden.

(4) Die Einzelheiten der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Folgeausgaben, die Höhe der Zuwendungen sowie das Förderungsverfahren regelt das für Sport zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Förderrichtlinien. Die Förderrichtlinien für Schulsportanlagen erlässt das für Bildung zuständige Ministerium, die für Hochschulsportanlagen das für Wissenschaft zuständige Ministerium jeweils im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 14

Beteiligung der Landkreise und Gemeinden

(1) Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden und der aus kommunalen Gebietskörperschaften gebildeten Zweckverbände werden vom Land nur gefördert, wenn der Landkreis die Vereinbarkeit mit den Sportstättenentwicklungsplanungen bestätigt.

(2) Maßnahmen freier Träger (§ 10 Abs. 3) werden vom Land nur gefördert, wenn die Gemeinde die Vereinbarkeit mit den Sportstättenentwicklungsplanungen bestätigt.

§ 15

Nutzung

(1) Vom Land geförderte Sport- und Spielanlagen sollen dem Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der Schulen, Hochschulen und anerkannten Sportorganisationen sowie der freien sportlichen Betätigung dienen.

(2) Die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen ist unentgeltlich zu gewähren, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben. Eine unentgeltliche Nutzung der Sport- und Spielanlagen wird grundsätzlich nicht gewährt:

1. für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden,
2. für gewerbliche Veranstaltungen und
3. für den kommerziellen Sport.

Abweichend von Satz 1 ist die Nutzung der Hallen- und Freibäder für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen in der Regel unentgeltlich zu gewähren. Näheres zu den Sätzen 1 bis 3 wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums geregelt.

(3) Für die aus den Regelungen des Absatzes 2 entstehenden Einnahmereduzierungen wird eine jährliche Erstattung in Form einer Pauschale in Höhe von insgesamt fünf Millionen Euro bereitgestellt. Die Pauschale ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung und nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG). Der auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt entfallende Anteil wird auf der Basis des Anteils der Einwohner zur Gesamtbevölkerung des Freistaats Thüringen nach dem jeweils aktuellen Stand zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres nach der vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahl bestimmt. Die Auszahlung erfolgt nach Abforderung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt bei dem für Sport zuständigen Ministerium. Die Auszahlung soll bis zum 30. September eines jeden Jahres erfolgen. Das für Sport zuständige Ministerium legt per Richtlinie ein geeignetes Verfahren fest, mit dem die Aufteilung der anteilig vom Land bereitgestellten Mittel zwischen dem jeweiligen Landkreis und den in seinem Landkreisgebiet liegenden Gemeinden gewährleistet wird.

(4) Vom Land geförderte Sport- und Spielanlagen freier Träger sind unter Vorrang des Eigenbedarfs anderen anerkannten Sportorganisationen sowie Schulen und Hochschulen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Träger der vom Land geförderten Sport- und Spielanlagen stellen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Schulen oder Hochschulen Benutzerpläne und Benutzerordnungen auf, in denen vorrangig der Schul- und Hochschulsport und sodann der Übungs- und Wettkampfbetrieb der anerkannten Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach, ferner die Bedingungen der Nutzung festgelegt werden. Die Belange des Individualsports sind zu berücksichtigen.

Dritter Abschnitt Förderung von Sportorganisationen

§ 16

Förderung von Sportorganisationen

(1) Sportorganisationen können gefördert werden, wenn sie als förderungswürdig anerkannt sind.

(2) Als förderungswürdig ist eine Sportorganisation anzuerkennen, wenn:

1. sie gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt,
2. sie durch entsprechende fachliche Qualifikation nachweist, dass sie ihrem sportlichen Zweck entsprechend sachgerechte und wirtschaftliche Arbeit leisten und eine angemessene Eigenleistung erbringen kann,
3. der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisation demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Als förderungswürdig anerkannt gelten der Landessportbund Thüringen e. V. und die Sportorganisationen, die dem Landessportbund unmittelbar angehören, sowie hinsichtlich in Thüringen durchzuführender Maßnahmen auch der Deutsche Olympische Sportbund und die ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände.

(4) Andere Sportorganisationen können anerkannt werden:

1. vom Landkreis oder der Gemeinde, wenn sie im Wesentlichen auf deren Gebiet tätig sind und dort ihren Sitz haben,
2. vom für Sport zuständigen Ministerium, wenn sie auf den Gebieten mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte tätig sind und ihren Sitz in Thüringen haben.

Der Landessportbund ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Die Anerkennung als förderungswürdig anerkannte Sportorganisation kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass ihre Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Organisation nach Absatz 3 als anerkannt gilt. Die Zuständigkeit richtet sich nach Absatz 4. Der Landessportbund ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 17

Fördervoraussetzungen von Sportorganisationen

Eine Sportorganisation darf nur gefördert werden, wenn sie dokumentiert, dass:

1. sie sich durch Anerkennung der einschlägigen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des WADA- und des NADA-Codes zum dopingfreien Sport bekennt,
2. sie den "Maßnahmenplan des Landessportbundes im Kampf gegen Doping" vollumfänglich anerkennt und umsetzt,
3. sie ihre Mitarbeiter verpflichtet, sich der Unabhängigen Kommission des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen, sofern der Verdacht besteht, dass sie zu einem früheren Zeitpunkt an Sportler Substanzen weitergegeben, diese zugänglich gemacht oder Methoden angewandt haben, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder in-

ternationalen Antidoping-Bestimmungen verstoßen haben beziehungsweise solch einen Verstoß in einer vorherigen beruflichen Tätigkeit aktiv eingefordert beziehungsweise betrieben oder in ihrem direkten Verantwortungsbereich wissentlich geduldet haben,

4. sie die vom Landessportbund erarbeitete "Erklärung zum Kinderschutz" mit den darin verankerten Maßnahmen vollumfänglich anerkennt und umsetzt,
5. die Besetzung von Personalstellen grundsätzlich auf der Grundlage einer Stellenausschreibung erfolgt und
6. der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisation demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 18

Landesförderung

(1) Das Land kann nach diesem Gesetz und nach Maßgabe des Haushaltsplans den gemäß §§ 14 und 15 anerkannten Sportorganisationen Zuwendungen gewähren insbesondere für:

1. die Unterstützung der allgemeinen Verbands- und Vereinsarbeit,
2. den Leistungssport, insbesondere den Nachwuchsleistungssport,
3. den Breiten-, insbesondere Kinder-, Jugend-, Gesundheits- und Seniorensport,
4. den Schul-, Hochschul- und Polizeisport sowie den Sport in Justizvollzugsanstalten,
5. den Behinderten- und Rehabilitationssport sowie die Inklusion im Sport,
6. die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in und durch Sport,
7. die Aus-, Fort- und Weiterbildung und das Lehrwesen,
8. die Erweiterung sowie den Um-, Neu- und Ersatzneubau sowie die Modernisierung und Sanierung von Sport- und Spielanlagen,
9. die sportwissenschaftliche Begleitung,
10. die sportmedizinische Beratung und Betreuung,
11. die Unterhaltung und Bewirtschaftung durch von Bundes- und Landesstützpunkten genutzten Sportstätten und von Landessportschulen, sonstigen Sportschulen oder ähnlichen Einrichtungen,
12. die Durchführung von Sportveranstaltungen, die von besonderer sportlicher Bedeutung sind,
13. Maßnahmen gegen den Doping-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch im Sport,
14. Maßnahmen zum Kinderschutz,
15. Prävention von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
16. Projekte zur historischen Aufarbeitung im Sport und
17. Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des Sports.

(2) Die Förderung des Landessportbundes erfolgt auf der Basis einer mit dem Land abgeschlossenen mehrjährigen, zeitlich befristeten und regelmäßig zu erneuernden Ziel- und Leistungsvereinbarung und unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9 Thüringer Glücksspielgesetz (ThürGlüG). Diese Ziel- und Leistungsvereinbarung erstreckt sich insbesondere auf die flächendeckende Sicherung der Breitensportentwicklung und von Beratungs- und Angebotsstrukturen sowie auf die zielgerichtete Entwicklung leistungssportlicher Talente. Näheres wird durch

Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums geregelt.

(3) Die dem Landessportbund angeschlossenen Sportorganisationen erhalten die für sie und die ihnen angehörenden Vereine vorgesehenen Fördermittel in der Regel über den Landessportbund. Die Förderung der Behindertensportverbände erfolgt unmittelbar durch das für Sport zuständige Ministerium. Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung weiterführende Grundsätze für die Förderung von Sportorganisationen festzulegen.

(4) Die Vergabe der Landesmittel, der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung und die Prüfung erfolgen nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und den jeweils gültigen Förderrichtlinien.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Zuständigkeitsübertragungen

Das für Sport zuständige Ministerium, das für Bildung zuständige Ministerium und das für Wissenschaft zuständige Ministerium können die ihnen zur Durchführung dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben jeweils durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 20 Evaluation

Die Umsetzung dieses Gesetzes sowie deren Auswirkungen werden von dem für Sport zuständigen Ministerium alle fünf Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 2024, evaluiert. Der schriftliche Evaluationsbericht wird dem Landtag vorgelegt.

§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) § 15 Abs. 2 und 3 sind ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Im Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 ist die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs- und Lehrbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen in der Regel unentgeltlich zu gewähren. Ist die Sport- und Spielanlage vom Land gefördert, bedarf die Erhebung von Entgelten oder Gebühren für die Nutzung nach Satz 2 für Schulsportanlagen der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums, für Hochschulsportanlagen der Zustimmung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und für die übrigen vom Land geförderten Sport- und Spielanlagen der Zustimmung des für Sport zuständigen Ministeriums. Für andere Nutzungen werden Entgelte und Gebühren erhoben, soweit Benutzerordnungen oder vertragliche Regelungen dies vorsehen. Sie dürfen höchstens kostendeckend sein.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 21 bestehende rechtliche Vereinbarungen und rechtliche Regelungen, die die Kostenfreiheit von Nutzungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 zum Gegenstand haben, dürfen bis zur ersten regulären Beendigungsmöglichkeit, die ohne finanzielle Nachteile für die beteiligten Träger und Vereine genutzt werden kann, fortgesetzt werden, auch wenn diese Beendigungsmöglichkeit erst nach dem 31. Dezember 2019 besteht.

§ 22 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Sportfördergesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 808) außer Kraft.

Erfurt, den 5. Dezember 2018
Der Präsident des Landtags
In Vertretung
Jung
Vizepräsidentin

**Thüringer Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst
sowie zur Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
Vom 14. Dezember 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Thüringer Gesetz über die Rechtsverhältnisse
der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst
(Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz
- ThürRiStAG -)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anwendungsbereich und Geltung des Beamtenrechts
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Einstellung in ein Richterverhältnis auf Probe; Stellenausschreibung; Interessenbekundungsverfahren
- § 5 Vereidigung
- § 6 Fehlerhafte Ernennungsurkunden
- § 7 Dienstliche Beurteilungen
- § 8 Übertragung eines weiteren Richteramts
- § 9 Dienstliche Fortbildung
- § 10 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
- § 11 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag
- § 12 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen
- § 13 Sonstige Teilzeitbeschäftigung
- § 14 Familienpflegezeit
- § 15 Hinweispflicht und Verbot von Benachteiligungen
- § 15 a Rechtspflegebericht

Zweiter Abschnitt

Vertretungen der Richter und Staatsanwälte

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

- § 16 Bildung von Vertretungen
- § 17 Wahlgrundsätze
- § 18 Wahlberechtigung
- § 19 Wahlvorstand
- § 20 Geschäftsführung und Beschlussfassung
- § 21 Amtszeit
- § 22 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 23 Ruhen der Mitgliedschaft; Ausschluss von der Mitwirkung
- § 24 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 25 Eintritt von Ersatzmitgliedern
- § 26 Kosten und Sachaufwand
- § 27 Beratungsgeheimnis und Schweigepflicht
- § 28 Rechtsweg
- § 29 Anhörung der Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte des Landes

Zweiter Unterabschnitt

Präsidialrat

- § 30 Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidialrats
- § 31 Wählbarkeit und Vorsitz
- § 32 Verfahren bei Beteiligung
- § 33 Verfahren bei abweichender Stellungnahme des Präsidialrats

Dritter Unterabschnitt

**Richterräte und Hauptrichterräte,
Staatsanwaltsräte und Hauptstaatsanwaltsrat,
Landesrichter- und Staatsanwaltsrat**

- § 34 Bildung und Zusammensetzung der Richterräte sowie der Hauptrichterräte
- § 35 Bildung und Zusammensetzung der Staatsanwaltsräte sowie des Hauptstaatsanwaltsrats
- § 36 Bildung und Zusammensetzung des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats
- § 37 Wählbarkeit
- § 38 Zuständigkeit der Richter- und Staatsanwaltsräte
- § 39 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 40 Volle Mitbestimmung
- § 41 Eingeschränkte Mitbestimmung
- § 42 Anhörungsrechte; Teilnahme an Beurteilungsgesprächen
- § 43 Gemeinsame Aufgaben von Richter- und Staatsanwaltsräten und Personalrat
- § 44 Mitbestimmungsverfahren
- § 45 Beteiligungsgespräch
- § 46 Einigungsstelle
- § 47 Entscheidungen der Einigungsstelle
- § 48 Dienstvereinbarungen
- § 49 Geltung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes
- § 49 a Bildung der Vertretung ehrenamtlicher Richter

Dritter Abschnitt

Wahlausschüsse

Erster Unterabschnitt

Richterwahlausschuss

- § 50 Aufgaben des Richterwahlausschusses
- § 51 Zusammensetzung des Richterwahlausschusses
- § 52 Wahl der vom Landtag zu berufenden Mitglieder
- § 53 Wahl der richterlichen Mitglieder
- § 54 Verpflichtung der Mitglieder
- § 55 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 56 Ausscheiden eines Mitglieds und Ruhen der Mitgliedschaft
- § 57 Ersatzwahl und Vertretung
- § 58 Einberufung des Richterwahlausschusses
- § 59 Sitzungen des Richterwahlausschusses
- § 60 Beschlussfähigkeit
- § 61 Vorbereitung der Entscheidung über die Berufung auf Lebenszeit

- § 62 Entscheidung über die Berufung in das Richter-
verhältnis auf Lebenszeit
§ 63 Beteiligungsverfahren bei anderen Entschei-
dungen
§ 64 Geschäftsordnung

**Zweiter Unterabschnitt
Staatsanwaltswahlausschuss**

- § 65 Aufgaben des Staatsanwaltswahlausschusses
§ 66 Zusammensetzung des Staatsanwaltswahlaus-
schusses
§ 67 Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Le-
benszeit
§ 68 Beteiligung bei weiteren Entscheidungen

**Vierter Abschnitt
Dienstgerichte**

**Erster Unterabschnitt
Errichtung und Zuständigkeit**

- § 69 Errichtung
§ 70 Zuständigkeit
§ 71 Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs
§ 72 Revision
§ 73 Dienstaufsicht

**Zweiter Unterabschnitt
Besetzung**

- § 74 Mitglieder der Dienstgerichte
§ 75 Besetzung der Dienstgerichte
§ 76 Verbot der Amtsausübung
§ 77 Erlöschen und Ruhen des Amtes
§ 78 Besetzung der Dienstgerichte in Disziplinarver-
fahren gegen Staatsanwälte und Mitglieder des
Rechnungshofs

**Dritter Unterabschnitt
Disziplinarverfahren**

- § 79 Geltung des Thüringer Disziplinargesetzes
§ 80 Disziplinarmaßnahmen
§ 81 Durchführung von Disziplinarverfahren
§ 82 Erhebung der Disziplinarklage
§ 83 Entscheidungen des Dienstgerichts
§ 84 Gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter und
Beistand
§ 85 Bekleidung mehrerer Ämter
§ 86 Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags
§ 87 Besondere Bestimmungen

**Vierter Unterabschnitt
Versetzung- und Prüfungsverfahren**

- § 88 Anwendung der Bestimmungen der Verwal-
tungsgerichtsordnung
§ 89 Vorläufige Untersagung der Führung der Amts-
geschäfte
§ 90 Einleitung des Versetzungsverfahrens
§ 91 Urteilsformel im Versetzungsverfahren
§ 92 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstun-

- fähigkeit mit Zustimmung des Richters
§ 93 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstun-
fähigkeit ohne Zustimmung des Richters
§ 94 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstun-
fähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter
§ 95 Einleitung des Prüfungsverfahrens
§ 96 Urteilsformel im Prüfungsverfahren
§ 97 Aussetzung des Prüfungsverfahrens
§ 98 Kostenentscheidung bei Feststellung der Nich-
tigkeit der Ernennung oder der Entlassung

**Fünfter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 99 Erlass von Rechtsverordnungen
§ 100 Allgemeine Übergangsbestimmungen
§ 101 Übergangsbestimmungen für den Eintritt in den
Ruhestand
§ 102 Evaluierung
§ 103 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Grundsätze

(1) Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anver-
traut. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz
unterworfen. Sie sprechen Recht im Namen des Volkes.

(2) Staatsanwälte garantieren gesetzmäßige und rechts-
staatliche Verfahrensabläufe in Strafverfahren. Sie sind
zur Objektivität verpflichtet.

§ 2

Anwendungsbereich und Geltung des Beamtenrechts

(1) Dieses Gesetz gilt für Berufsrichter des Landes. Für
ehrenamtliche Richter und für Staatsanwälte als Beamte
im Landesdienst gilt es, soweit dies besonders bestimmt
ist. Die besondere Rechtsstellung der Mitglieder des Ver-
fassungsgerichtshofs bleibt von den Bestimmungen dies-
es Gesetzes unberührt.

(2) Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz
nichts anderes bestimmen, finden die Vorschriften für Be-
amte des Landes mit Ausnahme des Thüringer Laufbahn-
gesetzes entsprechende Anwendung auf Richter.

(3) In Angelegenheiten der Richter wirken im Landesper-
sonalausschuss als Vorsitzender der Staatssekretär des
für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums und als
weiteres ständiges ordentliches Mitglied der ständige Ver-
treter des für Justiz zuständigen Ministers, im Verhinde-
rungsfall sein jeweiliger Vertreter im Amt, mit. Nichtständige
ordentliche Mitglieder sind sechs auf Lebenszeit ernann-
te Richter, die von dem für Justiz zuständigen Ministerium
vorgeschlagen werden, wobei die einzelnen Gerichtszwei-
ge angemessen zu berücksichtigen sind. Für jedes nicht-
ständige Mitglied ist ein Stellvertreter vorzuschlagen. Zwei
dieser nichtständigen ordentlichen Mitglieder sowie deren

Stellvertreter sind auf Vorschlag der Berufsverbände der Richter des Landes zu benennen.

(4) Der Landespersonalausschuss in der Zusammensetzung nach Absatz 3 ist auch zuständig für die Angelegenheiten der Staatsanwälte; an Stelle der zwei auf Vorschlag der Berufsverbände der Richter des Landes zu benennenden Richter sowie deren Vertreter sind je zwei Staatsanwälte auf Vorschlag der Berufsverbände der Staatsanwälte des Landes zu benennen.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Der für Justiz zuständige Minister ernennt und entlässt die Richter und Staatsanwälte.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium ist die oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes für die Richter und Staatsanwälte.

(3) Der für Justiz zuständige Minister ist Mitglied im Richterwahlausschuss im Sinne des § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 des Richterwahlgesetzes.

§ 4 Einstellung in ein Richterverhältnis auf Probe; Stellenausschreibung; Interessenbekundungsverfahren

(1) Bei Einstellungen in ein Richterverhältnis auf Probe sind die Bewerber durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln. Die Bewerber um Richter- und Staatsanwaltsämter auf Lebenszeit sind durch Ausschreibung zu ermitteln.

(2) Wer die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes erworben hat und später unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt ernannt werden soll, kann seine Probezeit nur als Richter auf Probe ableisten.

(3) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit, in ein staatsanwaltschaftliches Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein Richterverhältnis auf Probe ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung nach § 33 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) festzustellen. Abweichend von Satz 1 kann bei der Feststellung der gesundheitlichen Eignung eines Bewerbers um die Einstellung in ein Richterverhältnis auf Probe auf eine ärztliche Untersuchung verzichtet werden, wenn der Bewerber gegenüber der Einstellungsbehörde eine formularmäßige Selbstauskunft über den Gesundheitszustand abgibt und sich keine Anhaltspunkte für eine Einschränkung der gesundheitlichen Eignung ergeben.

(4) Vor Entscheidungen der obersten Dienstbehörde oder der nachgeordneten zuständigen Dienststelle über Maßnahmen im Sinne des § 40 Nr. 11 oder § 41 Abs. 2 Nr. 8, über Erprobungen oder über die Auswahl für eine Abordnung zum Zwecke einer nichtrichterlichen oder nichtstaatsanwaltschaftlichen Verwendung sollen Richter oder Staatsanwälte Gelegenheit erhalten, ihr Interesse an der Übernahme einer solchen Tätigkeit zu bekunden (Interessenbekundungsverfahren). Satz 1 gilt in Vorbereitung der

Entscheidung des für Justiz zuständigen Ministers über die Unterbreitung eines Wahlvorschlags nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Richterwahlgesetzes für das Interesse an einer Berufung zum Bundesrichter entsprechend.

§ 5 Vereidigung

(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten: "Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaats Thüringen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Für den Eid und das Gelöbnis der ehrenamtlichen Richter gilt § 45 Abs. 3 bis 6 des Deutschen Richtergesetzes. Die Formeln für den Eid und das Gelöbnis der ehrenamtlichen Richter enthalten jeweils nach den Worten "getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" zusätzlich ein Komma und die Worte "getreu der Verfassung des Freistaats Thüringen".

§ 6 Fehlerhafte Ernennungsurkunden

(1) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in § 17 Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen Form, liegt eine Ernennung nicht vor.

(2) Fehlt in der Ernennungsurkunde der Zusatz "auf Lebenszeit", "auf Zeit" oder "auf Probe", hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. Fehlt bei der Ernennung eines Beamten auf Lebenszeit zum Richter der Zusatz "auf Lebenszeit", "auf Zeit" oder "kraft Auftrags", hat er die Rechtsstellung eines Richters kraft Auftrags. Fehlt bei der Ernennung eines Richters auf Zeit in der Ernennungsurkunde die Zeitdauer der Berufung, gilt dieser Mangel als geheilt, wenn die Zeitdauer durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist, anderenfalls hat der Richter die Rechtsstellung eines Richters auf Probe.

(3) Fehlen die in Absatz 2 bezeichneten Zusätze bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein Richterverhältnis anderer Art nach § 17 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes, behält der Richter seine bisherige Rechtsstellung.

§ 7 Dienstliche Beurteilungen

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richter und Staatsanwälte sind in regelmäßigen Abständen zu beurteilen. Beurteilungen für Richter dürfen die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.

(2) Dienstliche Beurteilungen von auf Lebenszeit ernannten Richtern und Staatsanwälten sind alle vier Jahre durch

den unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu festen Stichtagen zu erstellen (Regelbeurteilung). Dienstliche Beurteilungen können auch erstellt werden, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Der Anlass ist in der Beurteilung zu vermerken.

(3) Richter auf Probe sind spätestens 18 Monate nach Beginn und unmittelbar vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen, Richter kraft Auftrags spätestens vor der Lebenszeiterneuerung.

(4) Für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen sind Beurteilungsbeiträge von sachkundigen Personen einzuholen, soweit der zuständige Beurteiler die Leistungsbewertung für den Beurteilungszeitraum nicht auf unmittelbar eigene Kenntnisse stützen kann. Beurteilungsbeiträge sind bis zur Eröffnung der nächsten regelmäßigen Beurteilung oder im Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zum rechtskräftigen Abschluss des betreffenden Verfahrens als Sachvorgang aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

(5) Dienstliche Beurteilungen sind vor Aufnahme in die Personalakten zu eröffnen. Der Beurteilte erhält hierbei die Gelegenheit, die Beurteilung zu besprechen und Einsicht in die Beurteilungsgrundlagen zu nehmen (Beurteilungsgespräch). Auf Veranlassung des Beurteilten erläutert der zuständige Beurteiler die Beurteilung dem Präsidialrat, der hierzu eine Stellungnahme abgeben kann. Auf Veranlassung des Beurteilten kann ein Mitglied des zuständigen Richterrats oder Staatsanwaltsrats an dem Beurteilungsgespräch teilnehmen. Soweit eine Abänderung der dienstlichen Beurteilung durch den höheren Dienstvorgesetzten erfolgt, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, die Ausgestaltung des Beurteilungswesens für Richter und Staatsanwälte, insbesondere Zeitpunkte, Anlässe und Inhalte der Beurteilungen sowie Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch geregelt werden, welche Richter nicht mehr regelmäßig beurteilt werden und dass die Beurteilung bei Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrags nur mit der Feststellung abzuschließen ist, ob der Beurteilte für die Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet, noch nicht geeignet oder nicht geeignet ist.

§ 8

Übertragung eines weiteren Richteramts

Jedem Richter auf Lebenszeit kann ein weiteres Richteramt übertragen werden, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten und dem Richter zumutbar ist.

§ 9

Dienstliche Fortbildung

Richter und Staatsanwälte sind zur dienstlichen Fortbildung verpflichtet. Der Dienstherr fördert die dienstliche Fortbildung durch geeignete Maßnahmen.

§ 10

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1954 geboren sind, mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit treten, soweit sie nach dem 31. Dezember 1953, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die nachfolgend festgelegte Altersgrenze erreicht haben:

Richter des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate

(3) Bei Richtern kann der Eintritt in den Ruhestand nicht hinausgeschoben werden.

§ 11

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

(1) Auf ihren Antrag sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und vor dem 1. Januar 1959 geboren sind, auf ihren Antrag frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Auf ihren Antrag sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach dem 31. Dezember 1958, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem sie die nachfolgend festgelegte Altersgrenze erreicht haben:

Richter des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate

§ 12

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
aus familiären Gründen

(1) Richtern ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von fünf Jahren

zu bewilligen, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Der Urlaub nach Satz 1 Nr. 2 ist nach Maßgabe des Absatzes 2 verlängerbar.

(2) Die Gesamtdauer des Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie nach den §§ 9 und 10 des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung darf zusammen 15 Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der bewilligten Teilzeitbeschäftigung oder des bewilligten Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu stellen.

(3) Voraussetzung der Bewilligung ist die Zustimmung des Richters, im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ab dem Zeitpunkt des Beginns, einer Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder des Übergangs zur Vollzeitbeschäftigung oder im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nach Rückkehr aus dem Urlaub auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden.

(4) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht zuwiderlaufen.

(5) Während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird über

1. die Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung,
2. die Bewilligung des Übergangs zur Vollbeschäftigung oder
3. den Widerruf der Bewilligung des Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2

auf Antrag entschieden. In besonderen Härtefällen

1. soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder
2. kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2

zugelassen werden, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang oder eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Während der Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird

oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.

§ 13

Sonstige Teilzeitbeschäftigung

(1) Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen, wenn

1. das Aufgabengebiet des Richteramts Teilzeitbeschäftigung erlaubt,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich zustimmt, ab dem Zeitpunkt des Beginns, einer Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder des Übergangs zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden; die Verwendung an einem anderen Gericht ist nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig, und
4. der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem Richtern nach § 71 des Deutschen Richtergesetzes und §§ 49 bis 57 ThürBG und § 40 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Ausnahmen von der Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 51 Abs. 2 Satz 4 ThürBG gilt mit der Maßgabe, dass vom regelmäßigen Dienst ohne Rücksicht auf die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(2) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 ist auf Antrag in der Weise zu bewilligen, dass der Teil, um den der regelmäßige Dienst ermäßigt ist, zu einer vollständigen Freistellung zusammengefasst wird (Sabbatjahr). Der Gesamtzeitraum der nach Satz 1 bewilligten Teilzeitbeschäftigung darf zehn Jahre und der Zeitraum der vollständigen Freistellung zwei Jahre nicht überschreiten. Soll sich die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand erstrecken, darf abweichend von Satz 2 der Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung bis zu zwölf Jahre umfassen und der Zeitraum der vollständigen Freistellung bis zu sechs Jahre betragen. Die Freistellung kann nur zusammenhängend und nur am Ende des Bewilligungszeitraums der Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Abweichend von Satz 3 kann die Inanspruchnahme des Freistellungszeitraums bis vor den Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben werden.

(3) In den Fällen nach Absatz 2 ist ein Widerruf der Bewilligung abweichend von § 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig, wenn während des Bewilligungszeitraums die folgenden Umstände eintreten, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen:

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses,
2. bei Dienstherrwechsel,
3. bei einer Gewährung eines Urlaubs nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder

4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Richter die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum und nur in dem Umfang erfolgen, der dem tatsächlich geleisteten Dienst entspricht.

- (4) § 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 14

Familienpflegezeit

(1) Richtern mit Dienstbezügen, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in häuslicher Umgebung pflegen oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen, ist auf ihren Antrag Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zu bewilligen, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Für den Nachweis der Pflegebedürftigkeit gilt § 64 Abs. 1 Satz 2 ThürBG.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung wird in der Weise bewilligt, dass die Richter ihren regelmäßigen Dienst während der Pflegephase von längstens 24 Monaten um den Anteil des Dienstes verringert erbringen, der nach Beendigung der Pflegephase in der ebenso langen Nachpflegephase erbracht wird. Der Dienst in der Pflegephase muss mindestens 30 vom Hundert des regelmäßigen Dienstes betragen. Die Bewilligung der Familienpflegezeit darf nur für einen zusammenhängenden Zeitabschnitt erfolgen und unter der Voraussetzung, dass eine vollständige Dienstleistung des Richters bis zum Eintritt in den Ruhestand erfolgen kann. Die Bewilligung ist mit einem Widerrufsvorbehalt für die Fälle des Absatzes 5 Satz 1 zu versehen. Eine nachträgliche Verlängerung der Pflegephase bis zur Höchstdauer von 24 Monaten ist zulässig. Familienpflegezeit kann auch von mehreren Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, anteilig oder parallel wahrgenommen werden. Eine weitere Familienpflegezeit kann erst für die Zeit nach Beendigung der Nachpflegephase bewilligt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist die Familienpflegezeit auf Antrag für eine höchstens sechsmonatige Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 oder 5 PflegeZG oder die Zeit einer höchstens dreimonatigen Begleitung eines nahen Angehörigen nach § 3 Abs. 6 PflegeZG in der Weise zu bewilligen, dass während der Dauer dieser Pflegezeit oder Begleitung eine vollständige oder anteilige Freistellung vom Dienst erfolgt und anschließend für einen jeweils entsprechenden Zeitraum wieder eine Dienstleistung erfolgt, die der vor der Pflegezeit oder der Begleitung erbrachten regelmäßigen Dienstleistung entspricht.

(4) Die Pflegephase der Familienpflegezeit endet bei Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 1 vorzeitig mit dem Ablauf des zweiten Monats, der auf das Ende der häuslichen Pflegesituation folgt. Die Beendigung der häuslichen Pflege ist unverzüglich mitzuteilen. Die Familienpflegezeit endet, wenn die Dienstleistung in der Nachpflegephase vollständig erbracht wurde.

(5) Die Bewilligung ist abweichend von § 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn während des Bewilligungszeitraums der Familienpflegezeit die folgenden Umstände eintreten, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen:

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses,
2. bei Dienstherrwechsel,
3. bei einer Gewährung eines Urlaubs nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Richter die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Dienststatus entsprechend der nach dem Modell zu erbringenden Dienstleistung festgesetzt. Zuviel gezahlte Dienstbezüge sind von dem Richter zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für die zuviel gezahlten Dienstbezüge des Zeitraums der Pflegephase, soweit sie bereits in der Nachpflegephase ausgeglichen wurden.

§ 15

Hinweispflicht und Verbot von Benachteiligungen

(1) Wird eine Teilzeitbeschäftigung oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, ist der Richter auf die dienstrechtlichen Folgen in allgemeiner Form hinzuweisen, insbesondere auf die Auswirkungen für Ansprüche aufgrund besoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen.

(2) Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen nach den §§ 12 bis 14 dürfen sich nicht auf das berufliche Fortkommen auswirken. Eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubungszeiten gegenüber vollzeitbeschäftigten Richtern ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe dies rechtfertigen.

§ 15 a

Rechtspflegebericht

Der für Justiz zuständige Minister legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Rechtspflegebericht vor, der auch Angaben zur personellen Situation, zur mittel- und langfristigen Personalplanung sowie Angaben zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz enthält.

Zweiter Abschnitt

Vertretungen der Richter und Staatsanwälte

Erster Unterabschnitt Allgemeines

§ 16

Bildung von Vertretungen

- (1) Als Vertretungen der Richter werden errichtet:
1. ein gemeinsamer Präsidialrat nach § 30 Abs. 1 und 2 für die Beteiligung an Personalangelegenheiten nach § 30 Abs. 3 sowie
 2. Richterräte nach § 34 für die Beteiligung nach den §§ 40 bis 45.

(2) Als Vertretungen der Staatsanwälte werden Staatsanwaltschaftsräte nach § 35 errichtet.

(3) Als gemeinsame Vertretung der Richter und Staatsanwälte wird bei der obersten Dienstbehörde ein Landesrichter- und Staatsanwaltschaftsrat nach § 36 errichtet.

§ 17 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Vertretungen werden gleichzeitig gewählt. Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Jeder Wahlberechtigte wählt die vorgeschriebene Zahl von Richtern oder Staatsanwälten.

(2) Zu den Wahlen nach Absatz 1 können die wahlberechtigten Richter und Staatsanwälte Wahlvorschläge machen. Dies gilt auch für die Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte des Landes nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzung. Jeder Wahlvorschlag nach Satz 1 muss von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Gesamtzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Richter und Staatsanwälte soll mindestens das Zweifache der Anzahl der jeweils zu wählenden Mitglieder erreichen.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Zu Ersatzmitgliedern der Vertretungen sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Richter oder Staatsanwälte in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(4) Für die Mitglieder des Landesrichter- und Staatsanwaltschaftsrats nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 werden ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied gewählt.

§ 18 Wahlberechtigung

(1) In einem Gerichtsbezirk, für den der Richterrat gewählt wird, sind alle Richter wahlberechtigt, die am Wahltag bei einem Gericht, für das der Richterrat gebildet wird, ein Richteramt innehaben, als Richter auf Probe oder kraft Auftrags tätig sowie an das Gericht für die Dauer von mehr als sechs Monaten abgeordnet sind. Hat ein Richter mehrere Richterämter inne, ist er für den Gerichtsbezirk wahlberechtigt, in dem er seine Planstelle hat.

(2) Nicht wahlberechtigt zu dem Richterrat nach Absatz 1 sind Richter, die

1. für die Dauer von mehr als sechs Monaten an ein anderes Gericht, an eine Staatsanwaltschaft oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder
2. am Wahltag mehr als achtzehn Monate ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

(3) Für die Wahlen zu den weiteren Vertretungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 19 Wahlvorstand

(1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Richter- oder Staatsanwaltschaftsrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. Die Wahl der Mitglieder zum Hauptrichterrat oder Hauptstaatsanwaltschaftsrat wird von dem für die Wahl des Richter- oder Staatsanwaltschaftsrats bestellten Wahlvorstand durchgeführt. Dies gilt auch für die Wahl der Mitglieder für den Präsidialrat und den Landesrichter- und Staatsanwaltschaftsrat, soweit eine Wahlberechtigung nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 oder § 36 Abs. 2 jeweils in Verbindung mit § 18 besteht.

(2) Besteht acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit kein Wahlvorstand, bestellt ihn der Leiter der Dienststelle, bei der die Vertretung gebildet ist.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens sechs Wochen nach der Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, wird ein neuer Wahlvorstand bestellt; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20 Geschäftsführung und Beschlussfassung

(1) Die Vertretungen wählen aus ihrer Mitte jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 bestimmt sich die Wahl des Vorsitzenden einschließlich dessen Ersatzmitglieder für den Präsidialrat nach § 31 Abs. 2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Vertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Die Sitzungen der Vertretungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Beschlüsse der Vertretungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vertretungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In einfach gelagerten Angelegenheiten kann im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden, wenn kein Mitglied der Vertretung diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder der Vertretung Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.

(3) Die Vertretungen regeln ihre Geschäftsführung und Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung.

§ 21 Amtszeit

(1) Die Wahlen zu den Vertretungen finden alle fünf Jahre statt, spätestens einen Monat vor Ablauf ihrer Amtszeit.

(2) Die Amtszeit der Vertretungen beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Wahltag oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Vertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit. Die bisherigen Vertretungen führen ihre Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtszeit weiter, bis die neue Vertretung gewählt ist.

(3) Ist eine Vertretung vor Ablauf der Amtszeit nach Absatz 2 Satz 1 neu zu wählen, werden die Mitglieder der Vertretung nur für den Rest der Amtszeit der Vertretung gewählt.

§ 22 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft in den Vertretungen ist ein unentgeltliches Ehrenamt, zu dessen Übernahme die gewählten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder verpflichtet sind. Sie können die Übernahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheiden die übrigen Mitglieder der jeweiligen Vertretung.

(2) Die Mitglieder der Vertretungen dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Vertretungen sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretung erforderlich ist.

(4) Erleidet ein Richter oder Staatsanwalt anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Abschnitt einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 23 Ruhe der Mitgliedschaft; Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Die Mitgliedschaft in einer Vertretung ruht, solange dem Mitglied die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt oder es vorläufig des Dienstes enthoben worden ist.

(2) Ein Mitglied einer Vertretung ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung vorliegen oder wenn das Mitglied bereits im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens mit der Angelegenheit befasst war. Im Übrigen schließt die Besorgnis der Befangenheit die Mitwirkung in der Vertretung aus; ob die Besorgnis begründet ist, entscheidet die Vertretung auf Antrag eines Mitglieds ohne die Stimme des betroffenen Mitglieds.

§ 24 Ausscheiden von Mitgliedern

Ein gewähltes Mitglied scheidet aus der Vertretung aus, wenn es sein Amt aus wichtigem Grund niederlegt oder seine Wählbarkeit verliert. § 22 Abs. 1 Satz 3 gilt für die Niederlegung aus wichtigem Grund entsprechend.

§ 25 Eintritt von Ersatzmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus einer Vertretung aus oder erlischt dessen Mitgliedschaft, tritt das jeweilige Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit der Vertretung an dessen Stelle. Satz 1 gilt für die Dauer des Ruhens der Mitglied-

schaft nach § 23 Abs. 1, für den Ausschluss von der Mitwirkung nach § 23 Abs. 2 und eine zeitweilige Verhinderung eines Mitglieds entsprechend.

§ 26 Kosten und Sachaufwand

(1) Die Kosten, die durch die Wahl und im Rahmen der Tätigkeit der Vertretungen entstehen, trägt die Dienststelle, bei der die Vertretungen gebildet oder der sie zugeordnet sind. Die Dienststelle hat in dem erforderlichen Umfang dienstliche Einrichtungen und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(2) Mitglieder der Vertretungen und des Wahlvorstandes erhalten für Reisen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes.

§ 27 Beratungsgeheimnis und Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Vertretungen haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretung bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(2) Eine Schweigepflicht besteht nicht

1. gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung,
2. gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und den anderen Vertretungen sowie der Einigungsstelle, die in Ausübung der Befugnisse der Vertretungen angerufen werden, sowie
3. für Angelegenheiten und Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 28 Rechtsweg

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Vertretungen oder Einigungsstellen steht der Verwaltungsrechtsweg offen. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(2) Die richterlichen Mitglieder der Vertretungen sind in Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Vertretungen von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Vertretungen und Personalrat steht der Verwaltungsrechtsweg offen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren entsprechend. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Rechtsstreitigkeiten in gemeinsamen Angelegenheiten nach § 43, über die in gemeinsamer Sitzung beraten worden ist.

§ 29 Anhörung der Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte des Landes

Unbeschadet der Beteiligungsrechte der Vertretungen soll die oberste Dienstbehörde die Berufsverbände der Rich-

ter und Staatsanwälte des Landes zu justizpolitischen Themen mit landesweiter Bedeutung in geeigneter Form anhören. Im Fall einer solchen Anhörung unterrichtet die oberste Dienstbehörde die Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte des Landes frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Inhalt schriftlicher Stellungnahmen der Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte des Landes ist auf deren Verlangen zwischen der obersten Dienstbehörde und den beteiligten Berufsverbänden der Richter und Staatsanwälte des Landes mündlich zu erörtern.

Zweiter Unterabschnitt Präsidentialrat

§ 30

Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidentialrats

(1) Der Präsidentialrat wird gemeinsam für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit bei dem für Justiz zuständigen Ministerium errichtet.

(2) Der Präsidentialrat besteht aus

1. dem gewählten Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem,
2. fünf ständigen Mitgliedern, und zwar je eines aus jedem Gerichtszweig, das von den jeweiligen wahlberechtigten Richtern des betreffenden Gerichtszweigs zu wählen ist, sowie
3. fünf von den jeweiligen wahlberechtigten Richtern des betreffenden Gerichtszweigs gewählten nichtständigen Mitgliedern aus dem Gerichtszweig, dem das zu besetzende Amt zugehört.

Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Der Präsidentialrat ist

1. bei der Ernennung eines Richters, durch die diesem ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, oder
2. bei Personalmaßnahmen in den Fällen des § 22 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3, der §§ 23, 31 oder 32 des Deutschen Richtergesetzes

zu beteiligen. Eine Beteiligung nach Satz 1 Nr. 2 erfolgt nur, soweit der von der Maßnahme betroffene Richter dies beantragt.

§ 31

Wählbarkeit und Vorsitz

(1) In den Präsidentialrat können nur diejenigen wahlberechtigten Richter gewählt werden, die am Wahltag seit mindestens fünf Jahren Richter und seit mindestens sechs Monaten bei einem Gericht des Landes im Hauptamt tätig sind. Präsidenten eines Gerichts sind nur als Mitglied nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wählbar.

(2) Der Vorsitzende und zwei Ersatzmitglieder werden abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 aus dem Kreis aller wählbaren Präsidenten eines Gerichts in der Reihenfolge der

erreichten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 32

Verfahren bei Beteiligung

(1) Die oberste Dienstbehörde unterrichtet den Präsidentialrat über beabsichtigte Maßnahmen im Sinne des § 30 Abs. 3, sofern dieser zu beteiligen ist, und beantragt seine schriftlich begründete Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat; die oberste Dienstbehörde kann die Frist in dringenden Fällen auf zwei Wochen abkürzen. Die Frist nach Satz 2 beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags und der in Absatz 3 genannten Unterlagen beim Vorsitzenden des Präsidentialrats. Äußert sich der Präsidentialrat nicht innerhalb der in den Sätzen 2 und 3 genannten Frist, gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

(2) Entscheidungen über Maßnahmen nach § 30 Abs. 3, bei denen der Präsidentialrat zu beteiligen ist, dürfen erst ergehen, wenn

1. eine zustimmende Stellungnahme des Präsidentialrats vorliegt,
2. die in Absatz 1 Satz 2 bestimmte Frist abgelaufen ist oder
3. das nach § 33 vorgesehene Verfahren durchgeführt wurde.

(3) Dem Antrag sind der Personalbogen, die dienstlichen Beurteilungen und mit seiner Zustimmung auch die Personalakte des Richters beizufügen. Der Präsidentialrat kann alle Bewerber persönlich anhören. Bei einer Auswahlentscheidung sind dem Präsidentialrat der Besetzungsvorschlag der obersten Dienstbehörde und die in Satz 1 genannten Unterlagen aller Bewerber sowie mit deren Zustimmung auch die Personalakten vorzulegen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann gegenüber dem Präsidentialrat zur persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerber Stellung nehmen und zu diesem Zweck in die Sitzungen des Präsidentialrats einen Vertreter entsenden. Ein Recht zur Teilnahme an der weiteren Beratung und Abstimmung besteht nicht. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Präsidenten des Obergerichts, dessen Geschäftsbereich von der Personalmaßnahme betroffen ist, soweit dieser nicht den Vorsitz führt.

(5) Der Präsidentialrat gibt in den Fällen des § 30 Abs. 3 Nr. 1 eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers ab, den die oberste Dienstbehörde ernennen will. Er kann auch zur persönlichen und fachlichen Eignung der anderen Bewerber Stellung nehmen.

§ 33

Verfahren bei abweichender Stellungnahme des Präsidentialrats

(1) Spricht sich der Präsidentialrat in seiner Stellungnahme gegen die von der obersten Dienstbehörde beabsichtigte Maßnahme aus, ist die Angelegenheit zwischen dem Präsidentialrat und der obersten Dienstbehörde mit dem Ziel einer Einigung zu erörtern. Die Einigungsverhandlung hat

innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Stellungnahme des Präsidialrats bei der obersten Dienstbehörde stattzufinden.

(2) Führt die mündliche Erörterung nach Absatz 1 Satz 2 zu keiner Einigung, beteiligt der für Justiz zuständige Minister außer in den Fällen nach § 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 den Richterwahlausschuss nach Maßgabe des § 63. In den Fällen nach § 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 entscheidet der für Justiz zuständige Minister.

Dritter Unterabschnitt
Richterräte und Hauptrichterräte,
Staatsanwaltsräte und Hauptstaatsanwaltsrat,
Landesrichter- und Staatsanwaltsrat

§ 34

Bildung und Zusammensetzung der Richterräte
sowie der Hauptrichterräte

- (1) Richterräte werden gebildet
1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
 - a) bei dem Oberlandesgericht,
 - b) bei den Landgerichten,
 - c) bei den Amtsgerichten, an denen in der Regel mindestens fünf Richter beschäftigt sind, sowie
 2. in den Fachgerichtsbarkeiten bei jedem Gericht.
- (2) Amtsgerichte, bei denen kein Richterrat gebildet wird, werden durch Beschluss des Präsidiums des übergeordneten Gerichts für die Bildung eines Richterrats zusammengefasst, so dass die Gesamtzahl der bei den betreffenden Amtsgerichten beschäftigten Richter insgesamt mindestens sieben beträgt. Sie können auch einem anderen Amtsgericht zugeteilt werden, bei dem ein Richterrat gebildet werden kann. Kann bei einem Gericht der Fachgerichtsbarkeiten kein Richterrat gebildet werden, so tritt an seine Stelle der Hauptrichterrat der betroffenen Gerichtsbarkeit.

(3) Bei dem Oberlandesgericht, Landessozialgericht, Oberverwaltungsgericht und dem Landesarbeitsgericht wird je ein Hauptrichterrat als Stufenvertretung gebildet.

- (4) Der Richterrat besteht aus
1. fünf Richtern, wenn in dem Bezirk des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, mehr als 50 Richter tätig sind,
 2. drei Richtern im Übrigen.

(5) Die Hauptrichterräte bestehen aus je fünf Richtern.

§ 35

Bildung und Zusammensetzung der Staatsanwaltsräte
sowie des Hauptstaatsanwaltsrats

- (1) Bei jeder Staatsanwaltschaft wird ein Staatsanwaltsrat gebildet. Er besteht aus
1. fünf Staatsanwälten, wenn in dem Bezirk der Staatsanwaltschaft, bei dem der Staatsanwaltsrat gebildet wird, mehr als 50 Staatsanwälte beschäftigt sind,
 2. drei Staatsanwälten im Übrigen.

(2) Bei der Generalstaatsanwaltschaft wird ein Hauptstaatsanwaltsrat als Stufenvertretung gebildet. Er besteht aus fünf Staatsanwälten.

(3) Als Staatsanwälte gelten auch Richter auf Probe, solange sie bei einer Staatsanwaltschaft beschäftigt sind.

§ 36

Bildung und Zusammensetzung des Landesrichter-
und Staatsanwaltsrats

- (1) Bei der obersten Dienstbehörde wird ein Landesrichter- und Staatsanwaltsrat als Stufenvertretung gebildet. Er besteht aus folgenden acht Mitgliedern:
1. zwei Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
 2. zwei Staatsanwälten sowie
 3. je einem Richter der Sozial-, Verwaltungs-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nur von den Wahlberechtigten des Bereiches, den sie vertreten, gewählt.

§ 37

Wählbarkeit

(1) Wählbar zu den Richter- und Staatsanwaltsräten sind jeweils die nach § 18 wahlberechtigten Richter und Staatsanwälte. Die Präsidenten und Direktoren der Gerichte sowie ihre ständigen Vertreter sind nicht wählbar. Dies gilt auch für die Leiter der Staatsanwaltschaften und deren ständige Vertreter.

(2) Für die Wählbarkeit von Richtern auf Probe als staatsanwaltliches Mitglied der Vertretungen gilt § 35 Abs. 3 entsprechend.

§ 38

Zuständigkeit der Richter- und Staatsanwaltsräte

Zuständig für die Angelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes ist

1. der Richterrat in Angelegenheiten, die die Richter des Gerichts oder der Gerichte betreffen, für das oder die der Richterrat gebildet ist,
2. der Hauptrichterrat in Angelegenheiten,
 - a) die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Richterrats hinaus erstrecken,
 - b) die von der obersten Dienstbehörde beabsichtigt werden, soweit keine Zuständigkeiten des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats bestehen, oder
 - c) in denen sich der örtliche Richterrat und die zur Entscheidung befugte Dienststelle nicht einigen,
3. der Staatsanwaltsrat in Angelegenheiten, die die Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft betreffen, für die der Staatsanwaltsrat gebildet ist,
4. der Hauptstaatsanwaltsrat
 - a) in Angelegenheiten,
 - aa) die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Staatsanwaltsrats hinaus erstrecken,
 - bb) die von der obersten Dienstbehörde beabsichtigt werden, soweit keine Zuständigkeiten des

- Landesrichter- und Staatsanwaltsrats bestehen, oder
- cc) in denen sich der örtliche Staatsanwaltsrat und die zur Entscheidung befugte Dienststelle nicht einigen, oder
- b) bei einer Ernennung eines Staatsanwalts, durch die diesem ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird; für das Verfahren der Beteiligung gelten die §§ 32 und 33 entsprechend,
5. der Landesrichter- und Staatsanwaltsrat in Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde mit allgemeiner gemeinsamer Bedeutung für Richter und Staatsanwälte oder nach § 44 Abs. 4 bis 6.

§ 39

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Leiter der Dienststellen und die jeweils zuständige Vertretung arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und im Interesse der Richter und Staatsanwälte unter Berücksichtigung der Belange der anderen Bediensteten vertrauensvoll zusammen.

(2) Die jeweils zuständigen Vertretungen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihnen sind die Unterlagen vorzulegen, die die Dienststelle zur Vorbereitung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen beigezogen hat. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der jeweils zuständigen Vertretung eingesehen werden.

(3) Die Leiter der Dienststellen und die jeweils zuständige Vertretung sollen regelmäßig, mindestens halbjährlich, zu Besprechungen zusammentreten.

§ 40

Volle Mitbestimmung

Die zuständige Vertretung hat mitzubestimmen

1. über die Regelung der Ordnung in der Dienststelle, des Verhaltens der Richter oder Staatsanwälte und des Schutzes vor sexueller Belästigung,
2. über die Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
3. bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen sowie von Gesundheitsgefährdungen, insbesondere auch im Rahmen der Umsetzung von Sicherheitskonzepten,
4. bei der Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Richter oder Staatsanwälte, wenn zwischen dem Dienstvorgesetzten und den beteiligten Richtern oder Staatsanwälten kein Einverständnis erzielt werden kann,
5. bei der Auswahl der Teilnehmer bei Fortbildungsveranstaltungen, wenn mehr Bewerbungen vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen,
6. über die Gestaltung der Arbeitsplätze einschließlich Einrichtung von Telearbeitsplätzen,
7. über die Einführung, die Anwendung, wesentliche Änderungen oder die Erweiterung technischer Einrichtungen,

- gen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Richter oder Staatsanwälte zu überwachen oder zu erfassen,
8. bei der Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und ähnlichen Zuwendungen,
 9. über die Aufstellung von Grundsätzen über das Vorschlagswesen,
 10. bei der Abordnung eines Richters auf Lebenszeit oder eines Staatsanwalts ab einer Dauer von sechs Monaten mit Ausnahme der Fälle, in denen der Abzuordnende mit Personalangelegenheiten befasst ist oder aufgrund der Personalmaßnahme betraut werden soll,
 11. bei der Bestellung zum Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft und bei der Berufung zum Mitglied des Justizprüfungsamts,
 12. über die Einführung, Änderung oder Erweiterung von Beurteilungsrichtlinien,
 13. bei der Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung der Fortbildung und
 14. bei der Erstellung von Personalentwicklungskonzepten und allgemeinen Richtlinien für die personelle Auswahl bei Erprobungen oder Abordnungen zum Zwecke einer nicht richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verwendung.

§ 41

Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die zuständige Vertretung bestimmt eingeschränkt in personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten mit.

(2) Personelle Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Versetzung eines Richters auf Lebenszeit oder eines Staatsanwalts zu einer anderen Dienststelle mit Ausnahme der Fälle der §§ 31 oder 32 des Deutschen Richtergesetzes,
2. die Ablehnung eines Antrags auf Sonderurlaub oder eines Antrags nach den §§ 12 bis 14,
3. die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
4. die Versagung oder der Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
5. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Richter oder Staatsanwalt,
6. der Erlass einer Disziplinarverfügung oder die Erhebung der Disziplinaranzeige,
7. die Entlassung eines Richters oder Staatsanwalts ohne Entlassungsantrag, soweit nicht bei Richtern der Präsidialrat zu beteiligen ist und mit Ausnahme der Fälle nach § 62 Abs. 2,
8. die Betrauung eines Richters mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung,
9. der Vorhalt der ordnungswidrigen Art der Ausführung der Dienstgeschäfte und Ermahnung zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte nach § 26 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3, 5 bis 7 und 9 unterliegt die Maßnahme nur dann der eingeschränkten Mitbestimmung, wenn der Betroffene die Beteiligung der zuständi-

gen Vertretung beantragt. Die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen.

(3) Soziale und organisatorische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Bestellung und die Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten sowie Sicherheitsfachkräften und die Bestellung des Datenschutzbeauftragten,
2. der Inhalt von Personalfragebögen mit Ausnahme der Fragebögen, die im Zusammenhang mit Rechnungsprüfungen oder Organisationsuntersuchungen stehen,
3. Maßnahmen, die der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere der Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg dienen,
4. die Einführung, die Anwendung, wesentliche Änderungen oder die Erweiterung automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie Jubiläumszuwendungen,
5. die Einführung neuer sowie grundlegende Änderungen oder die Ausweitung bestehender Arbeitsmethoden am Arbeitsplatz, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,
6. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Arbeitsorganisation oder
7. die Weiterleitung von Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag.

§ 42

Anhörungsrechte; Teilnahme an Auswahlgesprächen

(1) Die zuständige Vertretung ist anzuhören bei

1. der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen und
2. der wesentlichen Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen.

(2) Der Landesrichter- und Staatsanwaltsrat ist berechtigt, mit einem von ihm beauftragten Mitglied an Auswahlgesprächen der obersten Dienstbehörde zur Einstellung von Richtern auf Probe teilzunehmen.

§ 43

Gemeinsame Aufgaben von Richter- und Staatsanwaltsräten und Personalrat

(1) Sind an einer Angelegenheit sowohl ein Richterrat oder ein Staatsanwaltsrat als auch ein Personalrat beteiligt, entsendet die jeweilige Vertretung für die gemeinsame Beschlussfassung Mitglieder in den jeweiligen Personalrat. Dienstaufsichtsführende Richter dürfen zu diesem Zweck nicht in den Personalrat ihres Gerichts entsandt werden.

(2) Der Richterrat oder der Staatsanwaltsrat entsendet ein Mitglied in einen Personalrat, der aus nicht mehr als drei Mitgliedern besteht, im Übrigen zwei Mitglieder.

(3) Werden in einem Bezirkspersonalrat gemeinsame Angelegenheiten behandelt, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung entsandte Mitglieder des Haupttrichterrats oder des Hauptstaatsanwaltsrats teil; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden in einem Hauptpersonalrat gemeinsame Angelegenheiten behandelt, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung entsandte Mitglieder des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats teil; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 44

Mitbestimmungsverfahren

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung unterliegt, bedarf sie der Zustimmung der jeweils zuständigen Vertretung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet die jeweils zuständige Vertretung über die beabsichtigte Maßnahme schriftlich oder in elektronischer Form und beantragt ihre Zustimmung. Die Vertretung kann eine schriftliche Begründung der beabsichtigten Maßnahme verlangen. Der Beschluss der Vertretung über die beantragte Zustimmung ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, soweit keine andere Frist mit der Vertretung vereinbart wird. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf eine Woche abkürzen. Die beantragte Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht die Vertretung innerhalb der Frist nach den Sätzen 3 oder 4 die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich oder in elektronischer Form verweigert. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für einzelne Richter oder Staatsanwälte ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, ist diesen durch den Leiter der Dienststelle Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Vertretung kann eine Maßnahme, die ihrer Mitbestimmung unterliegt, schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Leiter der Dienststelle beantragen. Dies gilt nicht bei einer Maßnahme, die keine Auswirkungen auf die Belange der Gesamtheit der in der Dienststelle beschäftigten Richter oder Staatsanwälte hat, und den Betroffenen selbst der Rechtsweg offensteht. Der Leiter der Dienststelle teilt der Vertretung innerhalb von drei Monaten schriftlich oder in elektronischer Form mit, ob er dem Antrag entspricht. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Einigen sich die nachgeordnete Dienststelle und die Vertretung nicht, kann jede Seite die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Die übergeordnete Dienststelle beteiligt unverzüglich die Stufenvertretung. Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Ist die übergeordnete Dienststelle ein oberes Landesgericht oder die Generalstaatsanwaltschaft und kommt zwischen ihr und der Stufenvertretung eine Einigung nicht zustande, kann der Leiter dieser Dienststelle oder die Stufenvertretung die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde hat unverzüglich den Landesrichter- und Staatsanwaltsrat mit der Angelegenheit zu befassen. Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Landesrichter- und Staatsanwaltsrat eine Einigung nicht zustande, kann jede Seite in den Fällen nach den §§ 40 und 41 Abs. 3 innerhalb von zwei Wochen die Einigungs-

stelle nach § 46 anrufen. In den anderen Fällen entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

(6) Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde als unmittelbar oder übergeordnet zuständiger Stelle und dem Landesrichter- und Staatsanwaltsrat eine Einigung nicht zustande, gilt Absatz 5 Satz 3 und 4 entsprechend. Entspricht die oberste Dienstbehörde in den sonstigen Fällen ihrer unmittelbaren Zuständigkeit den Einwendungen der zuständigen Vertretung nicht oder nicht in vollem Umfang, teilt sie ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(7) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die vorläufigen Regelungen sind als solche zu bezeichnen und zu begründen. Das Mitbestimmungsverfahren ist unverzüglich einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 45 Beteiligungsgespräch

(1) Angelegenheiten nach den §§ 40 und 41 können vor der Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens von der Dienststelle mit der zuständigen Vertretung im Rahmen der regelmäßigen Besprechungen oder auf Antrag anlassbezogen mit dem Ziel der Einigung erörtert werden (Beteiligungsgespräch).

(2) Zu den Beteiligungsgesprächen lädt die Dienststelle die zuständige Vertretung schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die zur Vorbereitung auf das Gespräch erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Vertretung rechtzeitig zugänglich zu machen. Bei anlassbezogenen Beteiligungsgesprächen kann die Einladungsfrist in dringenden Fällen auf bis zu drei Tage abgekürzt werden.

(3) Wird in dem Beteiligungsgespräch eine Einigung erzielt, gilt die Zustimmung im Sinne des § 44 Abs. 1 als erteilt. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das die Dienststelle fertigt und durch die Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden der zuständigen Vertretung wirksam wird.

(4) Wird eine Einigung nicht erzielt, können die Dienststelle und die Vertretung einvernehmlich die einmalige Vertagung der Angelegenheit beschließen. Soweit auch in dem zweiten Beteiligungsgespräch keine Einigung erfolgt, bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 44.

§ 46 Einigungsstelle

(1) Bei der obersten Dienstbehörde wird für die Dauer der Amtszeit der Vertretungen eine Einigungsstelle gebildet. Die Einigungsstelle besteht aus einem unparteiischen Mitglied als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern nach Satz 2 werden zwei von der obersten Dienstbehörde und zwei von dem Landesrichter- und Staatsanwaltsrat bestellt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Einigen sich die oberste Dienstbehörde und die Vertretung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtszeit auf ein unparteiisches Mitglied als Vorsitzenden, wird dieses durch den Präsidenten des Landesrechnungshofs bestellt.

(3) Die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt unabhängig und weisungsfrei aus.

§ 47 Entscheidungen der Einigungsstelle

(1) Die Einigungsstelle soll innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung durch einen der Beteiligten entscheiden. Sie entscheidet nach nichtöffentlicher Verhandlung durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; er ist zu begründen, von dem unparteiischen Mitglied als Vorsitzendem zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

(2) Folgt die Einigungsstelle nicht dem Antrag der obersten Dienstbehörde, spricht sie in den Fällen des § 41 Abs. 3 eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde aus. Diese entscheidet sodann endgültig.

(3) In den Fällen des § 40 ist die Entscheidung der Einigungsstelle für die Beteiligten bindend. Abweichend hiervon gilt, dass an die Stelle der Entscheidung eine Empfehlung der Einigungsstelle an die oberste Dienstbehörde tritt, wenn die Entscheidung gegen geltendes Recht verstößt oder durch sie der Amtsauftrag, für eine geordnete Rechtspflege zu sorgen, nicht nur unerheblich berührt wird. Die oberste Dienstbehörde kann bei einer Entscheidung nach Satz 1, die wegen ihrer Auswirkung auf das Gemeinwesen die Regierungsgewalt wesentlich berührt, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Einigungsstelle die endgültige Entscheidung der Landesregierung beantragen.

(4) Weicht die endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde oder der Landesregierung von einer Entscheidung oder Empfehlung der Einigungsstelle ab, ist dies der beteiligten Vertretung und der Einigungsstelle bekanntzugeben und diesen gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 48 Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und sie keine Einzelangelegenheiten regeln. Sie bedürfen der Schriftform, sind vom Leiter der Dienststelle und dem Vorsitzenden der zuständigen Vertretung zu unterzeichnen sowie anschließend von der Dienststelle in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

(3) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, von den Beteiligten nach Absatz 1 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 49

Geltung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Soweit sich aus diesem Gesetz sowie aus dem Deutschen Richterergesetz nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 49 a

Bildung der Vertretung ehrenamtlicher Richter

Schöffen, Handelsrichter, ehrenamtliche Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie in Landwirtschaftssachen können an den Gerichten, an denen sie tätig sind, Vertretungen wählen, die aus jeweils drei Mitgliedern bestehen. Die Vertretungen werden in Angelegenheiten beteiligt, die die ehrenamtlichen Richter betreffen, und nehmen deren Interessen wahr. Das Nähere über die Aufgaben der Vertretungen in den Gerichtszweigen sowie die Wahl der Vertretungen kann das für Justiz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung regeln. Das Präsidium des Gerichts beruft spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtszeit eine Versammlung der jeweiligen Gruppe der ehrenamtlichen Richter ein. Die Versammlung entscheidet zunächst darüber, ob sie gewillt ist, eine Vertretung zu wählen. Im Fall der Entscheidung für die Wahl einer Vertretung beschließt die Versammlung das Wahlverfahren, wenn es an einer Rechtsverordnung nach Satz 3 fehlt. Die Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit richtet sich nach § 29 des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 23 des Sozialgerichtsgesetzes.

Dritter Abschnitt Wahlausschüsse

Erster Unterabschnitt Richterwahlausschuss

§ 50

Aufgaben des Richterwahlausschusses

(1) Über die erstmalige Berufung in ein Richteramt auf Lebenszeit entscheidet der für Justiz zuständige Minister nach § 62 mit Zustimmung des Richterwahlausschusses. Bei der Vergabe von Beförderungssämtern wird der Richterwahlausschuss in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 nach § 63 beteiligt.

(2) Der Richterwahlausschuss prüft, ob ein Bewerber persönlich und fachlich für das Richteramt geeignet ist. Der Präsident des Obergerichts, für dessen Geschäftsbereich die Entscheidung erfolgen soll, gibt vor der Beschlussfassung des Richterwahlausschusses eine beratende Stellungnahme ab.

(3) Soweit der Richterwahlausschuss in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 nach § 63 zu beteiligen ist, bezieht sich die Prüfung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 auf die Wahlung des Grundsatzes der Bestenauslese.

§ 51

Zusammensetzung des Richterwahlausschusses

Der Richterwahlausschuss besteht aus folgenden 15 Mitgliedern:

1. zehn Abgeordneten des Landtags,
2. zwei Richtern als ständigen Mitgliedern,
3. jeweils drei Richtern des Gerichtszweigs, für den eine Entscheidung nach den §§ 62 oder 63 erfolgen soll, als nichtständigen Mitgliedern.

Jedes Mitglied nach Satz 1 hat einen Vertreter.

§ 52

Wahl der vom Landtag zu berufenden Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses aus dem Kreis der Abgeordneten nach § 51 Satz 1 Nr. 1 sowie deren Vertreter nach § 51 Satz 2 werden zu Beginn jeder Wahlperiode des Landtags vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

(2) Jede Landtagsfraktion muss mit mindestens einem Abgeordneten im Richterwahlausschuss vertreten sein. Die Mitglieder des Richterwahlausschusses nach § 51 Satz 1 Nr. 1 sowie deren Vertreter bleiben auch nach Beendigung der Wahlperiode des Landtags bis zur vollständigen Neuwahl im Amt. § 56 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 53

Wahl der richterlichen Mitglieder

(1) Die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses und deren Vertreter werden zu Beginn jeder Wahlperiode des Landtags von den Richtern im Landesdienst geheim und unmittelbar gewählt. Die ständigen Mitglieder nach § 51 Satz 1 Nr. 2 und deren Vertreter werden von allen wahlberechtigten Richtern aus dem Kreis der wählbaren Richter des Landes gewählt. Die nichtständigen Mitglieder nach § 51 Satz 1 Nr. 3 und deren Vertreter werden von den wahlberechtigten Richtern eines Gerichtszweiges aus dem Kreis der wählbaren Richter dieses Gerichtszweiges gewählt. § 52 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wahlberechtigt und wählbar nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sind alle Richter auf Lebenszeit im Landesdienst. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind

1. Mitglieder der Hauptrichterräte und des Präsidialrats,
2. Richter, die am Wahltag für mehr als sechs Monate an ein Gericht außerhalb des Landes oder an eine andere Dienststelle als ein Gericht abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

(3) Die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses und deren Vertreter erfolgt jeweils nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aufgrund der Wahlvorschläge nach Absatz 4. Zu den Vertretern der richterlichen Mitglieder sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Richter in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(4) Die wahlberechtigten Richter eines jeden Gerichts können aus ihrer Mitte wählbare Richter als ständige und als

nichtständige Mitglieder vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von drei wahlberechtigten Richtern des betreffenden Gerichts unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn bei einem Gericht weniger als drei wahlberechtigte Richter beschäftigt sind. In diesem Fall muss ein Wahlvorschlag von allen wahlberechtigten Richtern des Gerichts unterzeichnet sein.

§ 54 Verpflichtung der Mitglieder

(1) Der für Justiz zuständige Minister verpflichtet die Mitglieder des Richterwahlausschusses, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuführen.

(2) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind, auch nach ihrem Ausscheiden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über eine Genehmigung zur Aussage entscheidet der Präsident des Landtags.

§ 55 Ausschluss von der Mitwirkung

Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung vorliegen.

§ 56 Ausscheiden eines Mitglieds und Ruhens der Mitgliedschaft

(1) Ein Abgeordneter scheidet aus dem Richterwahlausschuss aus, wenn er seine Mitgliedschaft im Landtag verliert oder schriftlich gegenüber dem für Justiz zuständigen Minister auf die Mitgliedschaft verzichtet.

(2) Die Mitgliedschaft eines richterlichen Mitglieds ruht, solange dem Mitglied die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt oder es vorläufig des Dienstes entzogen ist.

(3) Ein richterliches Mitglied scheidet aus dem Richterwahlausschuss aus, wenn

1. das Richterverhältnis zum Land endet,
2. einem nichtständigen Mitglied ein Richteramt in einem anderen Gerichtszweig übertragen wurde, für den es nicht gewählt worden ist, oder
3. es seine Wählbarkeit verliert.

§ 57 Ersatzwahl und Vertretung

(1) In den Fällen des § 56 Abs. 1 nimmt der Landtag unverzüglich eine Ersatzwahl vor, die aufgrund neuer Vorschläge aus der Mitte des Landtags erfolgt. In den Fällen des § 56 Abs. 3 wird der Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit Mitglied.

(2) Ist ein Mitglied des Richterwahlausschusses an der Ausübung seines Amtes verhindert, von der Mitwirkung ausgeschlossen oder ruht seine Mitgliedschaft, tritt der Vertreter für die Dauer der Verhinderung, des Ausschlusses oder des Ruhens der Mitgliedschaft an seine Stelle.

§ 58 Einberufung des Richterwahlausschusses

(1) Der für Justiz zuständige Minister beruft den Richterwahlausschuss ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Richterwahlausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In der Tagesordnung sind die einzelnen Fälle mitzuteilen, über die ein Beschluss zu fassen ist.

§ 59 Sitzungen des Richterwahlausschusses

Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich. Der für Justiz zuständige Minister führt den Vorsitz. Er hat kein Stimmrecht. Ist er verhindert, tritt sein Vertreter im Amt an seine Stelle.

§ 60 Beschlussfähigkeit

(1) Der Richterwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Richterwahlausschuss entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist der Richterwahlausschuss nicht beschlussfähig oder vertagt er seine Entscheidung, kann eine neue Sitzung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen stattfinden. In dieser neuen Sitzung ist der Richterwahlausschuss hinsichtlich der Beratungsgegenstände der früheren Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit in der Ladung hierauf hingewiesen und zu der Sitzung mit einer Ladungsfrist von einer Woche geladen worden ist.

§ 61 Vorbereitung der Entscheidung über die Berufung auf Lebenszeit

Der für Justiz zuständige Minister legt dem Richterwahlausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung über die Berufung eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrags in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit eine Personalübersicht sowie seinen Vorschlag und in den Fällen der §§ 18 oder 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes oder des § 11 des Sozialgerichtsgesetzes jeweils mit dem Ergebnis der Beratung oder der Anhörung vor. Personalakten dürfen nur vorgelegt werden, wenn der betroffene Richter zustimmt. Die Vorlage nach Satz 1 erfolgt spätestens dreieinhalb Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Probe und spätestens zwei Jahre nach der Ernennung zum Richter kraft Auftrags.

§ 62 Entscheidung über die Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

(1) Stimmt der Richterwahlausschuss dem Vorschlag über die Berufung des Richters auf Probe oder des Richters kraft

Auftrags in das Richterverhältnis auf Lebenszeit zu, darf der für Justiz zuständige Minister den Richter zum Richter auf Lebenszeit ernennen.

(2) Stimmt der Richterwahlausschuss der Übernahme des Richters auf Probe oder des Richters kraft Auftrags in das Richterverhältnis auf Lebenszeit nicht zu, hat der für Justiz zuständige Minister den Richter nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit § 23 des Deutschen Richtergesetzes, zu entlassen.

§ 63

Beteiligungsverfahren bei anderen Entscheidungen

(1) Ist der Richterwahlausschuss nach § 33 Abs. 2 Satz 1 an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, erfolgt die Einberufung nach § 58 unverzüglich. Der für Justiz zuständige Minister legt dem Richterwahlausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung mit einem Bericht seinen Besetzungsvorschlag einschließlich der in § 32 Abs. 3 bezeichneten Unterlagen und der nach § 32 Abs. 5 abgegebenen Stellungnahme des Präsidialrats vor. Die Personalakten der Bewerber dürfen nur mit deren Zustimmung vorgelegt werden.

(2) Der Richterwahlausschuss entscheidet, ob er dem Besetzungsvorschlag des für Justiz zuständigen Ministers zustimmt. Erreicht der Besetzungsvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, kann der Richterwahlausschuss einen der anderen Bewerber auswählen. Abweichend von § 60 Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Beschlussfassung in den Fällen nach Satz 1 oder 2 jeweils mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Stimmt der Richterwahlausschuss dem Besetzungsvorschlag des für Justiz zuständigen Ministers zu oder stimmt der für Justiz zuständige Minister der Entscheidung des Richterwahlausschusses zu, trifft der für Justiz zuständige Minister die weiteren Maßnahmen. Erreicht kein Bewerber im Richterwahlausschuss die für die Wahl erforderliche Mehrheit oder stimmt der für Justiz zuständige Minister der Entscheidung des Richterwahlschusses nicht zu, ist der fehlende Konsens darzustellen und zu begründen. Der für Justiz zuständige Minister kann dem Präsidialrat erneut einen Bewerber vorschlagen oder die Stelle neu ausschreiben.

§ 64

Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten des Verfahrens des Richterwahlausschusses regelt dieser in einer Geschäftsordnung. Diese ist im Justiz-Ministerialblatt für Thüringen zu veröffentlichen.

Zweiter Unterabschnitt Staatsanwaltswahlausschuss

§ 65

Aufgaben des Staatsanwaltswahlausschusses

(1) Vor der Übernahme eines Richters auf Probe als Staatsanwalt in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und bei der Vergabe von staatsanwaltschaftlichen Beförderungssämtern

beteiligt der für Justiz zuständige Minister den Staatsanwaltswahlausschuss nach den §§ 67 und 68.

(2) Hinsichtlich des Staatsanwaltswahlausschusses finden die §§ 50 bis 64 entsprechende Anwendung, soweit nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts keine abweichende Regelung erfolgt. § 50 Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Präsidenten des Obergerichts der Generalstaatsanwalt tritt.

§ 66

Zusammensetzung des Staatsanwaltswahlausschusses

Der Staatsanwaltswahlausschuss besteht aus folgenden 15 ständigen Mitgliedern:

1. zehn Abgeordneten des Landtags,
 2. fünf Staatsanwälten.
- Jedes Mitglied nach Satz 1 hat einen Vertreter.

§ 67

Entscheidung über die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

(1) Der für Justiz zuständige Minister legt dem Staatsanwaltswahlausschuss vor der Entscheidung über die Ernennung eines Richters auf Probe als Staatsanwalt in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit seinen Ernennungsvorschlag zur Beratung vor.

(2) Stimmt der Staatsanwaltswahlausschuss dem Vorschlag über die Berufung des Richters auf Probe in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu, darf der für Justiz zuständige Minister den Richter auf Probe zum Staatsanwalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernennen.

(3) Stimmt der Staatsanwaltswahlausschuss dem Vorschlag auf Übernahme des Richters auf Probe in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht zu, kann der für Justiz zuständige Minister unter schriftlicher Darlegung der für die endgültige Entscheidung maßgeblichen Gründe die Maßnahmen zur Umsetzung seines Ernennungsvorschlags treffen. Die Gründe sind dem Staatsanwaltswahlausschuss mitzuteilen.

§ 68

Beteiligung bei weiteren Entscheidungen

(1) Ist der Staatsanwaltswahlausschuss nach § 38 Nr. 4 Buchst. b in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 1 an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, gilt § 63 Abs. 1 bis 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Erreicht kein Bewerber im Staatsanwaltswahlausschuss die für die Wahl erforderliche Mehrheit oder stimmt der für Justiz zuständige Minister der Entscheidung des Staatsanwaltswahlausschusses nicht zu, kann der für Justiz zuständige Minister dem Hauptstaatsanwaltsrat

1. erneut einen Bewerber vorschlagen,
2. die Stelle neu ausschreiben oder
3. unter Berücksichtigung der Entscheidung des Staatsanwaltswahlausschusses weitere Maßnahmen zur Umsetzung seines Besetzungsvorschlags treffen.

Die Entscheidung nach Satz 1 Nr. 3 erfolgt unter schriftlicher Darlegung der für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe; die Gründe sind dem Staatsanwaltswahlausschuss und dem Hauptstaatsanwaltsrat mitzuteilen.

Vierter Abschnitt Richterdienstgerichte

Erster Unterabschnitt Errichtung und Zuständigkeit

§ 69 Errichtung

(1) Richterdienstgerichte sind das Dienstgericht für Richter und der Dienstgerichtshof für Richter.

(2) Das Dienstgericht wird bei dem Landgericht Meiningen, der Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht errichtet.

(3) Bei Bedarf können bei den Richterdienstgerichten mehrere Spruchkörper gebildet werden. Die Zahl der Spruchkörper bestimmt die oberste Dienstbehörde.

(4) Die Aufgaben der Geschäftsstellen und der Gerichtskassen der Richterdienstgerichte werden von den Geschäftsstellen und Gerichtskassen der Gerichte wahrgenommen, bei denen sie errichtet sind.

§ 70 Zuständigkeit

- (1) Das Dienstgericht entscheidet
1. in Disziplinarsachen der Richter, auch der Richter im Ruhestand,
 2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege nach § 31 des Deutschen Richtergesetzes,
 3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung nach § 18 des Deutschen Richtergesetzes,
 - b) Rücknahme einer Ernennung nach § 19 des Deutschen Richtergesetzes,
 - c) Entlassung aus dem Dienstverhältnis nach § 21 des Deutschen Richtergesetzes,
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 34 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes,
 - e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit oder
 4. bei Anfechtung
 - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes,
 - b) der Abordnung eines Richters nach § 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
 - c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, seine Ernennung zurückgenommen, die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
 - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit nach § 42 des Deutschen Richtergesetzes,

- e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
- f) einer Entscheidung über die Ermäßigung des Dienstes und Beurlaubung von Richtern nach den §§ 12 bis 14 oder
- g) der Übertragung eines weiteren Richteramts nach § 8 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes.

- (2) Das Dienstgericht entscheidet ferner
1. in Disziplinarsachen gegen Staatsanwälte, auch der Staatsanwälte im Ruhestand,
 2. in Disziplinarsachen der Beamten des Rechnungshofs, die richterliche Unabhängigkeit besitzen, auch soweit sie im Ruhestand sind, oder
 3. in den Fällen, in denen auf Beamte des Rechnungshofs die für Richter geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

§ 71 Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs

Der Dienstgerichtshof entscheidet

1. über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Dienstgerichts oder
2. in den Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensordnungen das Gericht des zweiten Rechtszuges zuständig ist.

§ 72 Revision

(1) Den Beteiligten steht, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gegen Urteile des Dienstgerichtshofs in den Fällen

1. des § 70 Abs. 1 Nr. 1 nach § 81 des Deutschen Richtergesetzes oder
 2. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 nach § 80 des Deutschen Richtergesetzes
- die Revision an das Dienstgericht des Bundes zu.

(2) In den Fällen des § 70 Abs. 2 ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 73 Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Dienstgerichte führt die oberste Dienstbehörde nach § 3 Abs. 2.

Zweiter Unterabschnitt Besetzung

§ 74 Mitglieder der Dienstgerichte

(1) Die Mitglieder der Richterdienstgerichte müssen, soweit sie nicht Staatsanwälte sind, auf Lebenszeit ernannte Richter sein. Richter, denen die Dienstaufsicht über Richter zusteht, und ihre ständigen Vertreter können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein.

(2) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von fünf Jahren von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet ist, bestellt. Dieses bestimmt, wer ständiger und nichtständiger Beisitzer ist.

(3) Die Präsidien der anderen Gerichte des Landes schlagen geeignete Richter als Beisitzer vor.

(4) Wird während der Amtszeit eines Mitglieds die Bestellung eines neuen Mitglieds erforderlich, wird dieses für den Rest der Amtszeit des jeweiligen Mitglieds bestellt.

§ 75

Besetzung der Dienstgerichte

(1) Die Dienstgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem ständigen und einem nichtständigen Beisitzer. Der Vorsitzende gehört der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der ständige Beisitzer der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der nichtständige Beisitzer dem Gerichtszweig des betroffenen Richters an.

(2) Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahrs für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsel oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Dienstgerichts nötig wird.

§ 76

Verbot der Amtsausübung

Ein Mitglied eines Dienstgerichts, gegen das eine Disziplinaranzeige erhoben worden ist oder die Hauptverhandlung in Strafsachen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens eröffnet worden ist oder dem die Führung seiner Amtsgeschäfte in einem Verfahren nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer der Untersagung sein Amt nicht ausüben.

§ 77

Erlöschen oder Ruhen des Amtes

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Dienstgericht aus, wenn es im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen es rechtskräftig eine Disziplinarmaßnahme nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 verhängt worden ist.

(2) Ein Mitglied des Dienstgerichts ist von der Ausübung ausgeschlossen, solange es mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Präsidenten eines Gerichts oder seines ständigen Vertreters beauftragt ist.

§ 78

Besetzung der Dienstgerichte in Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte und Mitglieder des Rechnungshofs

(1) In Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte und gegen Mitglieder des Rechnungshofs, die die richterliche Unabhängigkeit besitzen, tritt an die Stelle des nichtständigen Beisitzers des Dienstgerichts ein auf Lebenszeit ernannter Staatsanwalt oder ein Mitglied des Rechnungshofs, das

die richterliche Unabhängigkeit besitzt. Diese müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die oberste Dienstbehörde bestellt sie für die Dauer von fünf Jahren. Die Berufsverbände der Staatsanwälte des Landes und der Mitglieder des Rechnungshofs, die die richterliche Unabhängigkeit besitzen, können Vorschläge für die Bestellung einreichen.

(2) Die Leiter der Staatsanwaltschaften und der Präsident des Rechnungshofs sowie ihre ständigen Vertreter können nicht Mitglieder eines Dienstgerichts sein.

(3) Die §§ 76 und 77 gelten entsprechend.

Dritter Unterabschnitt Disziplinarverfahren

§ 79

Geltung des Thüringer Disziplinalgesetzes

In Disziplinarsachen gegen Richter und Staatsanwälte gilt das Thüringer Disziplinalgesetz (ThürDG) entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 80

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung der Dienstbezüge,
4. Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt,
5. Versetzung in ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt (Zurückstufung),
6. Entfernung aus dem Dienst,
7. Kürzung des Ruhegehalts oder
8. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt nach Absatz 1 Nr. 4 kann mit Kürzung der Dienstbezüge, Versagen des Aufstiegens in den Stufen des Grundgehalts und Einstufung in eine niedrigere Erfahrungsstufe oder mit einer dieser Maßnahmen verbunden werden; im Zusammenhang mit einer verhängten Disziplinarmaßnahme entstehende Umzugskosten werden nicht erstattet. Im Übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der in Absatz 1 genannten Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

(3) Sind mehr als fünf Jahre seit der Beendigung des als Dienstvergehen in Betracht kommenden Verhaltens vergangen, ist es unzulässig, die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt nach Absatz 1 Nr. 4 zu verhängen.

(4) Durch Disziplinarverfügung kann gegen einen Richter oder Staatsanwalt nur der Verweis verhängt werden.

§ 81

Durchführung von Disziplinarverfahren

(1) Zum Ermittlungsführer nach § 28 ThürDG kann nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter, in Verfahren gegen

Staatsanwälte auch ein auf Lebenszeit ernannter Staatsanwalt berufen werden. Die oberste Dienstbehörde fördert die Qualifizierung geeigneter Richter und Staatsanwälte für die Wahrnehmung der Aufgaben als Ermittlungsführer. Die Auswahl eines Ermittlungsführers ist durch den zuständigen Dienstvorgesetzten vorrangig aus dem Kreis der nach Satz 2 besonders qualifizierten Personen vorzunehmen.

(2) Die Leiter der nachgeordneten Dienststellen berichten der obersten Dienstbehörde umgehend über die Einleitung, die Erweiterung und den Abschluss von Disziplinarverfahren.

§ 82

Erhebung der Disziplarklage

In Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte wird die Disziplarklage von der obersten Dienstbehörde erhoben.

§ 83

Entscheidungen des Dienstgerichts

(1) Das Dienstgericht entscheidet in Disziplinarverfahren gegen Richter auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch Beschluss über

1. die vorläufige Dienstenthebung,
 2. die Einbehaltung eines Teils der monatlichen Dienstbezüge oder
 3. die Aufhebung der Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2.
- Der Antrag ist zulässig, wenn gleichzeitig gegen den Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder bereits eingeleitet ist.

(2) Der Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 ist der obersten Dienstbehörde und dem Richter zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Ist das Verfahren beim Dienstgerichtshof anhängig, entscheidet dieser. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Der Richter oder der Richter im Ruhestand kann die Aufhebung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 beantragen, wenn seit der Anordnung dieser Maßnahmen sechs Monate vergangen sind. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Staatsanwälte entsprechend.

§ 84

Gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter und Beistand

(1) Zum gesetzlichen Vertreter kann nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter, in Verfahren gegen Staatsanwälte auch ein auf Lebenszeit ernannter Staatsanwalt bestellt werden.

(2) In Disziplinarverfahren gegen Richter kann ein Richter oder ein Richter im Ruhestand Bevollmächtigter oder Beistand sein. In Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte kann auch ein Staatsanwalt oder ein Staatsanwalt im Ruhestand Bevollmächtigter oder Beistand sein.

§ 85

Bekleidung mehrerer Ämter

(1) Ist ein Richter zugleich beamteter Professor, gelten für ihn, auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und Dienstvorgesetzten, die disziplinarrechtlichen Bestimmungen für das Richteramt.

(2) Für Dienstvergehen, die der Richter nach Absatz 1 nur als Beamter oder nur im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Beamter begangen hat, gelten die disziplinarrechtlichen Bestimmungen für Beamte. Die vorläufige Dienstenthebung durch die insoweit zuständige Behörde erstreckt sich in diesem Fall nicht auf das Richteramt. Über die vorläufige Enthebung vom Richteramt und die Aufhebung dieser Maßnahme entscheidet das Dienstgericht auf Antrag des für Justiz zuständigen Ministeriums.

§ 86

Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags

(1) Gegen einen Richter auf Probe und einen Richter kraft Auftrags wird eine Disziplarklage dann nicht erhoben, wenn der Richter wegen eines Verhaltens entlassen werden soll, das bei Richtern auf Lebenszeit eine im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären. Die §§ 15 bis 35 ThürDG und § 81 Abs. 1 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter mit den Ermittlungen beauftragt werden kann.

(2) Ist ein Richter kraft Auftrags nach § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 23 des Deutschen Richtergesetzes aus dem Richterverhältnis entlassen worden, steht dies der Erhebung einer Disziplarklage nach den Bestimmungen für Beamte nicht entgegen.

§ 87

Besondere Bestimmungen

Bekleidet ein Staatsanwalt oder ein Beamter des Rechnungshofs zugleich ein anderes Amt, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, wenn das Dienstvergehen nur im Zusammenhang mit diesem anderen Amt begangen worden ist. § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Vierter Unterabschnitt

Versetzungs- und Prüfungsverfahren

§ 88

Anwendung der Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung

Für Versetzungsverfahren nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Prüfungsverfahren nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung über die Zulassungsbedürftigkeit von Rechtsmitteln finden keine Anwendung.

§ 89

Vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte

(1) Das Dienstgericht entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde über die vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes und die Aufhebung dieser Maßnahmen. Der Antrag kann auch schon vor Einleitung eines Versetzungs- und Prüfungsverfahrens gestellt werden. An Stelle des Dienstgerichts entscheidet der Dienstgerichtshof, wenn bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Dienstgerichts vorliegt.

(2) Das Dienstgericht entscheidet über den Antrag nach Absatz 1 nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde zulässig.

(3) Die Anordnung des Dienstgerichts, durch die einem Richter die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt wird, tritt außer Kraft, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Anordnung das Versetzungs- oder Prüfungsverfahren gegen den Richter eingeleitet wird.

§ 90

Einleitung des Versetzungsverfahrens

Das Versetzungsverfahren nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 91

Urteilsformel im Versetzungsverfahren

In seinem Urteil erklärt das Dienstgericht eine der in § 31 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.

§ 92

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Zustimmung des Richters

(1) Beantragt ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit schriftlich, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, oder stimmt dieser seiner Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, hat der unmittelbare Dienstvorgesetzte nach Einholung ärztlicher Gutachten über den Gesundheitszustand festzustellen, ob er den Richter als dauernd unfähig erachtet, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die oberste Dienstbehörde, die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, ist an die Feststellung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden. Sie kann eine weitere Beweiserhebung durchführen.

§ 93

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Zustimmung des Richters

(1) Hält die oberste Dienstbehörde einen Richter für dienstunfähig und beantragt dieser nicht die Versetzung in den Ruhestand, teilt die oberste Dienstbehörde dem Richter

oder seinem gesetzlichen Vertreter unter Angabe der Gründe mit, dass seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Ist der Richter zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das zuständige Amtsgericht auf Antrag der obersten Dienstbehörde einen Betreuer im Sinne des § 84 Abs. 1 als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten bei Anordnung einer Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) Stimmt der Richter oder sein gesetzlicher Vertreter der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich zu, stellt die oberste Dienstbehörde das Verfahren ein oder beantragt beim Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung des Richters in den Ruhestand festzustellen. Die das Ruhegehalt, welches dem Richter bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt gewährt werden würde, übersteigenden Dienstbezüge sind nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Antragsschrift dem Richter oder seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt wurde, bis zum Beginn des Ruhestands einzubehalten.

(3) Gibt das Dienstgericht dem Antrag der obersten Dienstbehörde statt, ist der Richter mit dem Ende des Monats, in dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, in den Ruhestand zu versetzen. Die einbehaltenen Dienstbezüge werden nicht nachgezahlt. Weist das Dienstgericht den Antrag zurück, ist das Verfahren einzustellen. Die jeweilige Entscheidung ist dem Richter oder seinem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Die einbehaltenen Dienstbezüge sind in diesem Fall nachzuzahlen.

§ 94

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei Bekleidung mehrerer Ämter

(1) Ist ein Richter zugleich Beamter, sind für dessen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und Dienstvorgesetzten die Bestimmungen für das Richteramt anzuwenden.

(2) Ist ein beamteter Professor zugleich Richter, gelten für dessen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hinsichtlich des Richteramts die §§ 92 und 93 entsprechend. Der Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand wird im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium gestellt.

§ 95

Einleitung des Prüfungsverfahrens

Das Prüfungsverfahren wird in den Fällen des § 70 Abs. 1 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde und in den Fällen des § 70 Abs. 1 Nr. 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen des § 70 Abs. 1 Nr. 4 statt.

§ 96

Urteilsformel im Prüfungsverfahren

(1) Im Fall des § 70 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a stellt das Dienstgericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des § 70 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b bis e stellt das Dienstgericht die Zulässigkeit der Maßnahme oder die Entlassung fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des § 70 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis d sowie f und g hebt das Dienstgericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(4) In dem Fall des § 70 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e stellt das Dienstgericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

§ 97

Aussetzung des Prüfungsverfahrens

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, hat das Dienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluss ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei einem anderen Gericht noch nicht anhängig, setzt das Dienstgericht in dem Aussetzungsbeschluss eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Dienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes unzulässig ist, hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluss ist zu begründen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 98

Kostenentscheidung bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung oder der Entlassung

In Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ernennung nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, der Entlassung nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c sowie in Versetzungsverfahren nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 kann das Dienstgericht die Kosten nach billigem Ermessen auch insoweit der Staatskasse auferlegen, als es nach dem Antrag der obersten Dienstbehörde erkannt und der Richter diesem Antrag nicht widersprochen hat.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 99

Erlass von Rechtsverordnungen

Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzende Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses, der staatsanwaltschaftlichen Mitglieder des Staatsanwaltswahlausschusses sowie der Vertretungen der Richter und Staatsanwälte zu erlassen, insbesondere über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerliste, und die Bildung der Wahlvorstände,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerliste und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Vorschlagslisten und die Frist für deren Einreichung,
4. das Wahlausschreiben und die Fristen für dessen Bekanntmachung,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für dessen Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 100

Allgemeine Übergangsbestimmungen

(1) Bis spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind

1. der Richterwahlausschuss,
 2. die Richterräte und Hauptrichterräte,
 3. die Staatsanwaltschaftsräte und der Hauptstaatsanwaltsrat,
 4. der Präsidialrat und
 5. die Richterdienstgerichte
- neu sowie der Staatsanwaltswahlausschuss und der Landesrichter- und Staatsanwaltsrat erstmals zu bilden.

(2) Für die erforderliche Neubildung der Vertretungen der Richter und Staatsanwälte nach diesem Gesetz gilt § 19 sinngemäß. Dabei nehmen die bestehenden örtlichen Vertretungen die Aufgaben nach § 19 Abs. 1 und 2 wahr. Die Aufgaben nach § 19 Abs. 3 Satz 2 nimmt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle wahr.

(3) Bis zur Neubildung der Vertretungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nehmen die am 31. Dezember 2018 bestehenden Vertretungen die Aufgaben der entsprechenden Vertretungen nach diesem Gesetz wahr. Bis zur Bildung des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats nach Absatz 1 nimmt der gemeinsame Ausschuss nach § 40 a des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung die Aufgaben des Landesrichter- und Staatsanwaltsrats wahr.

(4) Bis zur Neubildung des Präsidialrats nach Absatz 1 Nr. 4 nehmen die am 31. Dezember 2018 bestehenden Präsidialräte die Aufgaben des Präsidialrats nach diesem Gesetz jeweils für ihren Gerichtszweig wahr.

(5) Die am 31. Dezember 2018 bestellten Mitglieder der Richterdienstgerichte nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz bis zur Neubesetzung der Richterdienstgerichte nach Absatz 1 Nr. 5 wahr.

§ 101
Übergangsbestimmungen für den
Eintritt in den Ruhestand

(1) Richter auf Lebenszeit, die sich am 1. Januar 2019

1. in einer Beurlaubung nach § 10 Abs. 1 des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder
2. in einer Altersteilzeit nach § 10 b des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung

befinden, treten abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Richter auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 8 Abs. 3 des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am 1. Januar 2019

1. in einer Beurlaubung nach § 10 Abs. 1 des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder
2. in einer Altersteilzeit nach § 10 b des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung

befinden, treten abweichend von § 11 Abs. 1 und 2 zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.

(3) Die Absätze 1 oder 2 gelten auch für Richter auf Lebenszeit in einer Beurlaubung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Richtergesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, wenn sich die Beurlaubung auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt.

§ 102
Evaluierung

Dieses Gesetz ist beginnend mit dem Inkrafttreten jeweils innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren fortlaufend zu evaluieren. Bei der Evaluierung sind insbesondere die Zusammensetzung und Arbeit des Richterwahlausschusses, die Ausgestaltung der Mitbestimmungsregelungen, das Beurteilungswesen sowie das Einigungsverfahren nach § 63 zu berücksichtigen. Die Landesregierung hat den Landtag zeitnah über die Ergebnisse der Evaluierung in Kenntnis zu setzen.

§ 103
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

In § 6 Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zu-

letzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387) geändert worden ist, wird nach der Verweisung "§ 64 ThürBG" die Angabe "oder § 14 des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes" eingefügt.

Artikel 3
Änderung des Thüringer
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 86 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "und Richter" sowie die Angabe "oder § 8 Abs. 1 Thüringer Richtergesetz (ThürRiG)" gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte "und Richter" sowie die Angabe "oder § 8 Abs. 3 ThürRiG" gestrichen.
- c) Folgende Sätze werden angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend für Richter, die nach § 8 Abs. 1 des Thüringer Richtergesetzes (ThürRiG) in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach § 101 Abs. 1 gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3 des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes (ThürRiStAG) mit Ablauf des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Satz 2 gilt entsprechend für Richter, die nach § 8 Abs. 3 ThürRiG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach § 101 Abs. 2 gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3 ThürRiStAG in den Ruhestand treten."

2. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte "und Richter" angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Für Richter, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. nach § 8 Abs. 3 ThürRiG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung,
2. nach § 11 ThürRiStAG oder
3. nach § 101 Abs. 2 gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3 ThürRiStAG

in den Ruhestand versetzt werden, ist Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den vor dem 1. Januar 1959 geborenen Richtern an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres tritt."

3. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Richter, die nach § 101 Abs. 2 gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3 ThürRiStAG in den Ruhestand versetzt werden."

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Richtergesetz vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), außer Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2018
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Zehnte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung
Vom 11. Oktober 2018

Aufgrund des § 14 Nr. 4 und 7 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Artikel 1

§ 35a der Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"An der Clearingphase können auch Bewerber teilnehmen, die in den zwei vorangegangenen Koordinierungsphasen eine Zulassung erhalten haben; bis-

her noch nicht am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmende Bewerber müssen sich nach Absatz 3 registrieren."

2. Absatz 12 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2019.

Erfurt, den 11. Oktober 2018

Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Thüringer Verordnung
zur Durchführung des Schullastenausgleichs für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
Vom 15. Oktober 2018**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

**§ 1
Schullastenausgleich**

(1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen nach dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben jährlich für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag).

(2) Staatliche Schulen im Sinne dieser Verordnung sind nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) und in Verbindung mit § 2 des Thüringer Förderschulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) jeweils in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Grundschulen,
2. die Regelschulen,
3. die Gemeinschaftsschulen,
4. die Gymnasien,
5. die berufsbildenden Schulen der Schulformen
 - a) Berufsschule,
 - b) Berufsfachschule,
 - c) Höhere Berufsfachschule,
 - d) Fachoberschule,
 - e) berufliches Gymnasium und
 - f) Fachschule,
6. die Kollegs,
7. die Förderschulen als
 - a) regionale Förderzentren,
 - b) berufsbildende Schulteile/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie
8. die Gesamtschulen.

**§ 2
Höhe des Sachkostenbeitrags**

(1) Der jährliche Sachkostenbeitrag im Haushaltsjahr 2018 beträgt für jeden Schüler

- | | |
|---|-----------|
| 1. an Grundschulen | 412 Euro, |
| 2. an Regelschulen | 405 Euro, |
| 3. an Gemeinschaftsschulen | |
| a) in den Klassenstufen 1 bis 4 | 412 Euro, |
| b) ab Klassenstufe 5 | 405 Euro, |
| 4. an Gymnasien | 346 Euro, |
| 5. an Gesamtschulen | 335 Euro, |
| 6. an Kollegs | 335 Euro, |
| 7. an berufsbildenden Schulen in Form | |
| a) der Berufsschule Teilzeit-/Blockunterricht | 151 Euro, |

- | | | |
|---|--------------------|-------------|
| b) der Berufsfachschule | Vollzeitunterricht | 366 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 151 Euro, |
| c) der Höheren Berufsfachschule | Vollzeitunterricht | 366 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 151 Euro, |
| d) der Fachoberschule | Vollzeitunterricht | 366 Euro, |
| e) des beruflichen Gymnasiums | Vollzeitunterricht | 366 Euro, |
| f) der Fachschule | Vollzeitunterricht | 366 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 151 Euro, |
| 8. an berufsbildenden Schulen im Berufsvorbereitungsjahr in der Form des | | |
| Vollzeitunterricht | 488 Euro, | |
| BVJ 1/k | 281 Euro, | |
| 9. im gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bei sonderpädagogischem Förderbedarf | | |
| a) in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Hören sowie emotionale und soziale Entwicklung | Vollzeitunterricht | 756 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 290 Euro, |
| b) in den Förderschwerpunkten Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung | Vollzeitunterricht | 1 593 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 609 Euro, |
| c) im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung | Vollzeitunterricht | 1 458 Euro, |
| | Teilzeitunterricht | 557 Euro, |
| 10. an regionalen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten | | |
| a) Hören | 493 Euro, | |
| b) Sehen | 1 593 Euro, | |
| c) körperliche und motorische Entwicklung | 1 593 Euro, | |
| d) Lernen | 493 Euro, | |
| e) Sprache | 493 Euro, | |
| f) emotionale und soziale Entwicklung | 493 Euro, | |
| g) geistige Entwicklung | 1 458 Euro, | |
| 11. mit sonderpädagogischem Förderbedarf in berufsbildenden Schulteilen/Klassen an berufsbildenden Schulen bei | | |
| a) Vollzeitunterricht | 488 Euro, | |
| b) Teilzeitunterricht | 281 Euro, | |
| 12. an schulvorbereitenden Einrichtungen | 247 Euro. | |

(2) Der jährliche Sachkostenbeitrag im Haushaltsjahr 2019 beträgt für jeden Schüler

- | | |
|----------------------------|-----------|
| 1. an Grundschulen | 416 Euro, |
| 2. an Regelschulen | 409 Euro, |
| 3. an Gemeinschaftsschulen | |

a) in den Klassenstufen 1 bis 4		416 Euro,	c) im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Vollzeitunterricht	1 473 Euro,
b) ab Klassenstufe 5		409 Euro,		Teilzeitunterricht	563 Euro,
4. an Gymnasien		349 Euro,	10. an regionalen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten		
5. an Gesamtschulen		338 Euro,	a) Hören		498 Euro,
6. an Kollegs		338 Euro,	b) Sehen		1 609 Euro,
7. an berufsbildenden Schulen in Form			c) körperliche und motorische Entwicklung		1 609 Euro,
a) der Berufsschule Teilzeit-/Blockunterricht		153 Euro,	d) Lernen		498 Euro,
b) der Berufsfachschule	Vollzeitunterricht	370 Euro,	e) Sprache		498 Euro,
	Teilzeitunterricht	153 Euro,	f) emotionale und soziale Entwicklung		498 Euro,
c) der Höheren Berufsfachschule	Vollzeitunterricht	370 Euro,	g) geistige Entwicklung		1 473 Euro,
	Teilzeitunterricht	153 Euro,	11. mit sonderpädagogischem Förderbedarf in berufsbildenden Schulleilen/Klassen an berufsbildenden Schulen bei		
d) der Fachoberschule	Vollzeitunterricht	370 Euro,	a) Vollzeitunterricht		493 Euro,
e) des beruflichen Gymnasiums	Vollzeitunterricht	370 Euro,	b) Teilzeitunterricht		284 Euro,
f) der Fachschule	Vollzeitunterricht	370 Euro,	12. an schulvorbereitenden Einrichtungen		249 Euro.
	Teilzeitunterricht	153 Euro,			
8. an berufsbildenden Schulen im Berufsvorbereitungsjahr in der Form des			(3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung im gemeinsamen Unterricht in den Klassenstufen 1 und 2 bemisst sich der Sachkostenbeitrag abweichend von Absatz 1 Nr. 9 Buchst. a nach Absatz 1 Nr. 1 und abweichend von Absatz 2 Nr. 9 Buchst. a nach Absatz 2 Nr. 1.		
	Vollzeitunterricht	493 Euro,			
	BVJ 1/k	284 Euro,			
9. im gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bei sonderpädagogischem Förderbedarf					
a) in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Hören sowie emotionale und soziale Entwicklung	Vollzeitunterricht	764 Euro,			
	Teilzeitunterricht	293 Euro,			
b) in den Förderschwerpunkten Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung	Vollzeitunterricht	1 609 Euro,			
	Teilzeitunterricht	615 Euro,			

§ 3

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Erfurt, den 15. Oktober 2018

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das technische Referendariat
Vom 23. Oktober 2018**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat vom 29. November 2016 (GVBl. S. 589; 2017 S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 27 bis 31 erhalten folgende Fassung:

"§§ 27 bis 31 (weggefallen)"

b) Die Angaben zu den §§ 32 bis 36 erhalten folgende Fassung:

"§§ 32 bis 36 (weggefallen)"

- c) Die Angaben zu den §§ 37 bis 41 erhalten folgende Fassung:

"§§ 37 bis 41 (weggefallen)"

2. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 wird aufgehoben.
 3. Die §§ 27 bis 41 werden aufgehoben.
 4. § 57 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Für vor dem Tag des Inkrafttretens der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat begonnene Vorbereitungsdienste

sind die Bestimmungen der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat in der bis zum Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. Oktober 2018

Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Birgit Keller

Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den Bereichen der Forstverwaltung und der Agrarverwaltung Vom 26. September 2018

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 5 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Energie und dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Aufhebung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst in der Forstverwaltung

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst in der Forstverwaltung vom 13. Januar 1995 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst in der Agrarverwaltung

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst in der Agrarverwaltung vom 27. Mai 2009 (GVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 327), wird aufgehoben. Für vor dem Tag des Inkrafttretens der Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den Bereichen der Forstverwaltung und der

Agrarverwaltung begonnene Vorbereitungsdienste sind die Bestimmungen der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst in der Agrarverwaltung in der bis zum Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den Bereichen der Forstverwaltung und der Agrarverwaltung geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 3

Aufhebung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Agrarverwaltung

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Agrarverwaltung vom 27. Mai 2009 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2013 (GVBl. S. 330), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 26. September 2018

Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Birgit Keller

Zweite Änderung des Beschlusses der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen Vom 29. Oktober 2018

1. Nummer 3 des Beschlusses der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 31. März 2015 (GVBl. S. 10), der durch Beschluss vom 7. Juli 2015 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 des Abschnitts "06 Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums" wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. Aufgaben der Stelle zur Überwachung und Berichterstattung nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1),"

b) Im Abschnitt "08 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie" wird der Aufgabenbereich des Be-

auftragten für Menschen mit Behinderungen beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. Aufgaben der für die Durchsetzung zuständigen Stelle nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102."

2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 2018 in Kraft.

Erfurt, 29. Oktober 2018

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung -ThürEntschVO-) Vom 6. November 2018

Aufgrund des § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2008 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die nach § 23 Abs. 2 Satz 1 oder § 102 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gewählten Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Das Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsmitglied kann schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Landkreis ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten.

(2) Die Aufwandsentschädigung kann als monatliche Pauschale oder als Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld ist ein monatlicher Sockelbetrag zulässig. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderats, Stadtrats oder des Kreistags nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen in der Hauptsatzung festgesetzt.

§ 2 Entschädigungssätze

(1) Die monatliche Pauschale darf nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

1.	bei bis zu 5 000 Einwohnern	160 Euro,
2.	bei bis zu 10 000 Einwohnern	240 Euro,
3.	bei bis zu 50 000 Einwohnern	310 Euro,
4.	bei bis zu 100 000 Einwohnern	390 Euro,
5.	bei über 100 000 Einwohnern	470 Euro.

(2) Das Sitzungsgeld darf nicht mehr als 40 Euro, in Städten und Landkreisen mit mehr als 50 000 Einwohnern nicht mehr als 60 Euro je Sitzung betragen.

(3) Wird neben dem Sitzungsgeld ein monatlicher Sockelbetrag gezahlt, darf das Sitzungsgeld nicht mehr als 30 Euro betragen. Der Sockelbetrag darf nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

1.	bei bis zu 5 000 Einwohnern	40 Euro,
2.	bei bis zu 10 000 Einwohnern	120 Euro,
3.	bei bis zu 50 000 Einwohnern	200 Euro,
4.	bei bis zu 100 000 Einwohnern	270 Euro,
5.	bei über 100 000 Einwohnern	350 Euro.

(4) Sitzungsgelder dürfen für jede Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Stadtrats, des Kreistags und der jeweiligen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt werden, die der Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderats, des Stadtrats oder des Kreistags dienen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags nicht übersteigen. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(5) Ab dem 1. Januar 2019 beträgt die Aufwandsentschädigung mindestens 50 Prozent der nach den Absätzen 1 bis 3 möglichen Höchstbeträge. Dieser Mindestbetrag verändert sich ab dem 1. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung.

§ 3

Berücksichtigung besonderer Funktionen

(1) An die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Fraktionen kann neben der im Rahmen des § 2 zu zahlenden Entschädigung eine zusätzliche monatliche Entschädigung gezahlt werden. Diese Entschädigung darf nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

1.	bei bis zu	5 000 Einwohnern	120 Euro,
2.	bei bis zu	10 000 Einwohnern	160 Euro,
3.	bei bis zu	50 000 Einwohnern	240 Euro,
4.	bei bis zu	100 000 Einwohnern	310 Euro,
5.	bei über	100 000 Einwohnern	390 Euro.

(2) An das Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsmitglied, dem nach § 23 Abs. 1 Satz 3 oder § 102 Abs. 1 Satz 3 ThürKO der Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags übertragen wurde, kann neben der im Rahmen des § 2 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der es den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld bis zu der in § 2 Abs. 2 bestimmten Höhe

oder eine zusätzliche monatliche Entschädigung gezahlt werden. Diese zusätzliche monatliche Entschädigung darf nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

1.	bei bis zu	5 000 Einwohnern	80 Euro,
2.	bei bis zu	10 000 Einwohnern	120 Euro,
3.	bei bis zu	50 000 Einwohnern	160 Euro,
4.	bei bis zu	100 000 Einwohnern	200 Euro,
5.	bei über	100 000 Einwohnern	240 Euro.

(3) Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und den Stellvertretern der in Absatz 2 bezeichneten Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsmitglieder kann neben der im Rahmen des § 2 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld bis zu der in § 2 Abs. 2 bestimmten Höhe gezahlt werden.

§ 4

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Entschädigungsverordnung vom 29. August 1995 (GVBl. S. 311), geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92), außer Kraft.

Erfurt, den 6. November 2018

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier

**Thüringer Verordnung
über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz
für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
(ThürKHG-PVO 2018)
Vom 8. November 2018**

Aufgrund des § 12 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Wertgrenze**

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürKHG wird auf 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

**§ 2
Jahrespauschale**

(1) Zur Bemessung der Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG werden die Krankenhäuser gemessen an der Art und der Anzahl der im 7. Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen Fachgebiete in folgenden Gruppen gegliedert:

A 1: Allgemeinkrankenhäuser,

A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit im 7. Thüringer Krankenhausplan als Hauptabteilung ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen Nuklearmedizin oder Strahlentherapie,

F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie/Psychotherapie/psychosomatische Medizin,

F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie,

F 3: Kliniken für neurologische Frührehabilitation nach Phase B.

Die Zuordnung der Krankenhäuser zu den einzelnen Gruppen nach Satz 1 wird in der Anlage zu dieser Verordnung festgestellt.

(2) Grundlage für die Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 ist jeweils die Anzahl der im Jahr 2017 abgerechneten Behandlungstage für stationäre Behandlungen. Die Jahrespauschalen betragen je Behandlungstag

für die Gruppe A 1: 10,30 Euro,

für die Gruppe A 2: 11,50 Euro,

für die Gruppe F 1: 4,80 Euro und

für die Gruppe F 2: 17,90 Euro.

(3) Als Behandlungstage im Sinne dieser Verordnung gelten die Berechnungs- und Pflegetage für stationäre Behandlungen, wie sie in den Erhebungen nach der Krankenhausstatistik-Verordnung vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730) in der jeweils geltenden Fassung von den Krankenhäusern dem Statistischen Landesamt für das Jahr 2017 übermittelt wurden. Zur Festsetzung und Überprüfung der Jahrespauschalen dürfen von den Krankenhäusern nur aggregierte Daten übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist unzulässig.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 wird eine Mindesthöhe von 130 000 Euro für die Jahrespauschale festgesetzt. Für die Krankenhäuser der Gruppe F 3 wird die Jahrespauschale in Höhe von 130 000 Euro festgesetzt.

**§ 3
Zuschlag für Ausbildungsstätten**

Die in den 7. Thüringer Krankenhausplan aufgenommenen Ausbildungsstätten erhalten in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils eine Pauschale nach § 12 Abs. 2 ThürKHG in Höhe von je 33 000 Euro.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Erfurt, den 8. November 2018

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow

Heike Werner

Zuordnung der Krankenhäuser zu den Gruppen nach § 2 Abs. 1Gruppe A 1: Allgemeinkrankenhäuser

- Klinikum Altenburger Land GmbH,
- Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH,
- IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH,
- DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft Thüringen Brandenburg mbH: Krankenhäuser Bad Frankenhausen, Sömmerda und Sondershausen,
- Hufeland Klinikum GmbH: Krankenhäuser Bad Langensalza und Mühlhausen,
- Klinikum Bad Salzungen GmbH,
- HELIOS Klinik Blankenhain GmbH,
- St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH,
- Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: Katholisches Krankenhaus "St. Johann Nepomuk" Erfurt,
- Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH,
- HELIOS Klinik Gotha GmbH,
- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH,
- Henneberg-Kliniken Betriebsgesellschaft mbH: Krankenhaus Hildburghausen,
- HELIOS Klinikum Meiningen GmbH,
- Eichsfeld-Klinikum gGmbH: Krankenhäuser Heiligenstadt, Worbis und Reifenstein,
- Thüringen-Kliniken "Georgius Agricola" GmbH: Krankenhäuser Saalfeld, Rudolstadt und Pößneck,
- Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH,
- Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH,
- MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH: Krankenhäuser Sonneberg und Neuhaus am Rennweg,
- Sophien- und Hufeland-Klinikum gGmbH Weimar.

Gruppe A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit im 7. Thüringer Krankenhausplan als Hauptabteilung ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen Nuklearmedizin oder Strahlentherapie

- Zentralklinik Bad Berka GmbH,
- HELIOS Klinikum Erfurt GmbH,
- SRH Wald-Klinikum Gera GmbH,
- Südharz Klinikum gGmbH Nordhausen,
- SRH Zentralklinikum Suhl GmbH.

Gruppe F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie/Psychotherapie/psychosomatische Medizin

- Evangelische Lukas Stiftung Altenburg - Fachkrankenhaus für Psychiatrie,
- HELIOS Fachkliniken Hildburghausen GmbH,
- Katholische Hospitalvereinigung Thüringen gGmbH: St. Elisabeth-Krankenhaus Lengenfeld unterm Stein,
- Sozialwerk Meiningen gGmbH: Geriatrische Fachklinik "Georgenhaus" Meiningen,
- Ökumenisches Hainich-Klinikum gGmbH Mühlhausen,
- Evangelisches Fachkrankenhaus für Atemwegserkrankungen Neustadt/Südharz,
- Fachkrankenhaus Ronneburg Fachklinik für Geriatrie GmbH,
- ASKLEPIOS Fachklinikum Stadtroda GmbH,
- Klinik an der Weißenburg GmbH.

Gruppe F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie

- Marienstift Arnstadt: Fachkrankenhaus für Orthopädie,
- HELIOS Klinik Bleicherode GmbH,
- Waldkliniken Eisenberg GmbH.

Gruppe F 3: Kliniken für neurologische Frührehabilitation nach Phase B

- Moritz-Klinik Bad Klosterlausnitz,
- Median Heinrich-Mann-Klinik Bad Liebenstein,
- m&i Fachklinik Bad Liebenstein,
- Median Klinik Bad Tennstedt.

**Thüringer Verordnung
zur Bereinigung und Anpassung von Rechtsverordnungen
an datenschutzrechtliche Bestimmungen im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 15. November 2018**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Thüringer Gesetzes über die Berufsausübung in den Fachberufen des Gesundheitswesens vom 29. September 1998 (GVBl. S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (GVBl. S. 162),
des § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229),
des § 55 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), und
des § 5 Abs. 4 des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -368-), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), verordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, hinsichtlich des Artikels 3 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Berufsordnung
für Hebammen und Entbindungspfleger**

§ 4 der Thüringer Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 24. November 1998 (GVBl. S. 417) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte "und für sie daraus Kopien anzufertigen, sofern es sich um objektive Daten handelt" gestrichen.
2. Absatz 5 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Änderung der Thüringer Verordnung über die
Errichtung und die Aufgaben des Vorsorgezentrums
für Kinder**

Die Thüringer Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Vorsorgezentrums für Kinder vom 13. August 2009 (GVBl. S. 738), geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung "den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum Bundesanzeiger 214 vom 11. November 1976)" durch die Verweisung "der Richtlinie des Gemeinsamen

Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Juni 2015 (BANz AT 18.08.2016 B1)" ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "den Kinder-Richtlinien" durch die Worte "der Kinder-Richtlinie" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe "sowie über die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchung zwischen dem 20. und 27. Lebensmonat des Kindes für den Anspruch auf Erziehungsgeld nach § 1 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 20a der Thüringer Meldeverordnung vom 4. Dezember 2006 (GVBl. S. 562)" durch die Verweisung "§ 24 der Thüringer Meldeverordnung vom 21. Januar 2016 (GVBl. S. 49)" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 1, 3 Satz 1 und Abs. 5 werden jeweils die Worte "den Kinder-Richtlinien" durch die Worte "der Kinder-Richtlinie" ersetzt.
 4. In § 11 wird die Jahreszahl "2018" durch die Jahreszahl "2023" ersetzt.

**Artikel 3
Änderung der Thüringer Verordnung
über die Schulgesundheitspflege**

Die Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege vom 26. September 2002 (GVBl. S. 365) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 4 des Förderschulgesetzes (FSG) vom 21. Juni 1992 (GVBl. S. 356)" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 4 des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233)" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 2 FSG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 2 ThürFSG" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 8 FSG" durch die Verweisung "§ 8 ThürFSG" ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Datenverarbeitung".

b) In Absatz 1 werden die Worte "erheben, verarbeiten und nutzen" durch das Wort "verarbeiten" ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort "genutzt" durch das Wort "verarbeitet" ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Eine von Absatz 4 abweichende Verarbeitung der Dokumentationsunterlagen ist nur zur Behebung einer Beweisnot oder mit Einwilligung des Schülers beziehungsweise der Sorgeberechtigten zulässig. Für die Dauer der Aufbewahrung von Schülergesundheitsdaten gelten die berufsrechtlichen Vorschriften für Ärzte und für Zahnärzte."

Artikel 4
Änderung der
Thüringer Frauenzentrenförderverordnung

§ 7 der Thüringer Frauenzentrenförderverordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 S. 6), die durch Verord-

nung vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Bezeichnung "beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit" durch die Worte "bei dem für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium" ersetzt.

2. In Absatz 2 wird das Wort "erheben" durch das Wort "verarbeiten" ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Mai 2018 in Kraft.

Erfurt, den 15. November 2018

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner

Thüringer Verordnung
zur Durchführung des Heilverfahrens nach Dienstunfällen
(Thüringer Heilverfahrensverordnung -ThürHeilvVO-)
Vom 26. November 2018

Aufgrund des § 29 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387), verordnet das Finanzministerium:

§ 1
Arten des Heilverfahrens

Der Anspruch eines durch Dienstunfall Verletzten auf ein Heilverfahren wird dadurch erfüllt, dass die notwendigen, nachgewiesenen und der Höhe nach angemessenen Kosten des Heilverfahrens erstattet werden, soweit nicht der Dienstherr das Heilverfahren selbst durchführt.

§ 2
Ärztliche Untersuchung und Begutachtung,
Anzeigespflicht

(1) Verletzte sind verpflichtet, sich nach Weisung der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle ärztlich oder psychologisch untersuchen und, wenn einer der in Absatz 2 bezeichneten Ärzte dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Entscheidung über die Gewährung von Unfallfürsorge erforderlich ist. Die zuständige Dienstunfallfürsorgestelle ist zur Weitergabe von Erkenntnissen

und Beweismitteln an die mit der Untersuchung oder Begutachtung beauftragte Person berechtigt.

(2) Soweit in oder aufgrund dieser Verordnung ein ärztliches Gutachten vorgesehen ist, kann auch das Gutachten eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines von der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle allgemein oder im Einzelfall bezeichneten Arztes gefordert werden. Führt der Dienstherr das Heilverfahren selbst durch, treten an die Stelle der in dieser Verordnung bezeichneten Ärzte die jeweils für die Durchführung des Heilverfahrens bestimmten Ärzte.

§ 3
Erstattungsverfahren

(1) Die Kostenerstattung ist bei der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle schriftlich und unter Vorlage der Originalbelege zu beantragen. Im Fall der Erstattung verbleiben die Belege bei der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle.

(2) Mit Zustimmung der Verletzten können Kostenerstattungsbescheide in elektronischer Form übermittelt werden.

(3) Auf Antrag können vorläufige Zahlungen gewährt werden. Vorläufige Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Kostenerstattung nachträglich festgestellt werden. Im Fall einer stationären Behand-

lung kann auf Antrag gegenüber dem Krankenhausträger die vorläufige Kostenübernahme erklärt werden; Ansprüche der Verletzten auf Unfallfürsorgeleistungen des Dienstherrn sind durch und in Höhe von unmittelbaren Zahlungen des Dienstherrn an den Krankenhausträger erfüllt. Liegen die Voraussetzungen für die Kostenerstattung nicht vor, sind die Verletzten zur Rückerstattung auch der an den Krankenhausträger verauslagten Kosten verpflichtet.

(4) Die Verletzten haben der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle den Beginn einer Krankenhausbehandlung unverzüglich anzuzeigen. Hat die zuständige Dienstunfallfürsorgestelle aufgrund eines ärztlichen Gutachtens nach § 2 Abs. 2 entschieden, dass eine Krankenhausbehandlung nicht notwendig ist, werden die Kosten hierfür nur bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustellung der Entscheidung folgenden Tages erstattet.

§ 4

Heilbehandlungskosten

(1) Die notwendigen, nachgewiesenen und der Höhe nach angemessenen Kosten werden in vollem Umfang erstattet. Die Bestimmungen des Zweiten bis Vierten Abschnitts sowie § 45 der Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) vom 25. Mai 2012 (GVBl. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kosten werden unabhängig von der Erfüllung beihilferechtlicher Wartezeiten, dem Alter der Verletzten, dem in den § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 ThürBhV festgelegten Umfang oder den in § 17 ThürBhV genannten Indikationen erstattet. Die Kosten einer Haushaltshilfe werden unter den Voraussetzungen des § 24 Satz 2 ThürBhV erstattet. Bei ambulanter Heilbehandlung werden die Kosten einer Haushaltshilfe erstattet, wenn der Haushalt wegen der Schwere des Gesundheitsschadens nicht vom Verletzten oder von einer anderen im Haushalt lebenden Person weitergeführt werden kann.

(3) Die Kosten für Hilfsmittel und Ersatzleistungen werden nach Maßgabe der Orthopädieverordnung (OrthV) vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Soweit die Kosten 1 000 Euro übersteigen, werden sie nur erstattet, wenn die zuständige Dienstunfallfürsorgestelle die Erstattung vorher zugesagt hat, es sei denn, das Versäumnis der vorherigen Anerkennung ist entschuldbar oder das Hilfsmittel wurde während einer stationären Behandlung verordnet und angepasst. Bei Ersatz von orthopädischen Schuhen haben die Verletzten einen Eigenanteil nach § 10 OrthV zu tragen. Als Kosten für Hilfsmittel gelten auch die Kosten für Schulungen in deren Nutzung sowie für Unterhalt, Wartung, Instandsetzung und Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Missbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verletzten beruht. Der Unterhalt eines Blindenführhundes oder eine Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung werden nach Maßgabe des § 14 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

(4) Erstattet werden auch die Kosten für

1. blindentechnische und vergleichbare spezielle Grundausbildungen, insbesondere Kosten für Lehrgang, Fahrt, Verpflegung und Übernachtung, nach vorheriger Genehmigung der Maßnahme durch die zuständige Dienstunfallfürsorgestelle und
2. die Unterkunft in einem Einbettzimmer bei einer voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung, wenn dies aufgrund besonderer Gründe erforderlich ist.

(5) Bei Kuren werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des Tagegeldes und der Übernachtungskosten nach den §§ 6 und 7 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 5

Pflegekosten

(1) Die Kosten für eine notwendige Pflege werden erstattet, solange Verletzte infolge des Dienstunfalls pflegebedürftig sind. Die §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) gelten entsprechend.

(2) Bei der häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 ThürBhV (berufsmäßige Pflegekräfte) werden Pflegekosten nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens unter Berücksichtigung der notwendigen Pflege in Höhe der beihilfefähigen Höchstbeträge nach § 31 Abs. 1 Satz 1 ThürBhV erstattet. Wird nachgewiesen, dass höhere Kosten notwendig sind, um die notwendigen Pflegeleistungen zu erbringen, kann auch der über den Betrag nach Satz 1 hinausgehende Betrag erstattet werden.

(3) Wird die notwendige Pflege durch Familienangehörige oder andere nicht berufsmäßige Pflegekräfte (sonstige Personen) erbracht, werden 75 vom Hundert der Pflegekosten nach Absatz 2 Satz 1 erstattet. Wenn ein Familienangehöriger einen Beruf aufgegeben hat, um die Pflege ausüben zu können, und der Ausfall des Arbeitseinkommens die Pflegekosten nach Satz 1 übersteigt, kann der Ausfall des Arbeitseinkommens bis zur Höhe der Pflegekosten nach Absatz 2 Satz 1 erstattet werden; bei der Bemessung des Arbeitseinkommens ist der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung einzubeziehen.

(4) Wird die notwendige Pflege durch berufsmäßige Pflegekräfte und sonstige Personen erbracht, werden die Pflegekosten nach Absatz 2 Satz 1 erstattet. Betragen die entstandenen Kosten für die berufsmäßige Pflegekraft weniger als 25 vom Hundert der Pflegekosten nach Absatz 2 Satz 1, werden nur die Kosten für die berufsmäßige Pflegekraft und die Pflegekosten nach Absatz 3 erstattet.

(5) Die Kosten für eine nicht nur vorübergehende stationäre Pflege in einer geeigneten und zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB XI werden entsprechend dem Umfang der erforderlichen Hilfe erstattet, wenn die Pflege sonst nicht gewährleistet ist. Auf die erstattungsfähigen Kosten für erforderliche Pflege, Unterkunft und Verpflegung ist ein angemessener Betrag für Einsparungen im Haushalt anzurechnen. Anzurechnen ist

der Wert für Verpflegung nach § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Alleinstehenden zusätzlich der Wert für Unterkunft nach § 2 Abs. 3 SvEV.

(6) Die erstattungsfähigen Beträge können monatlich im Voraus gezahlt werden. Erfolgt die Pflege nicht für den gesamten Kalendermonat, sind die Leistungen entsprechend zu mindern. Der Anspruch auf Erstattung von Pflegekosten ruht bei stationärer Behandlung und Kuren. Die Zahlung kann ganz oder teilweise weiter erfolgen, wenn das Ruhen eine weitere Versorgung der Verletzten gefährden würde.

§ 6 Verdienstausschlag

Den in § 34 Abs. 1 und 7 ThürBeamtVG genannten Personen kann für die Dauer einer Heilbehandlung ein durch die Heilbehandlung entstandener Verdienstausschlag erstattet werden. Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag nach § 34 ThürBeamtVG dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 ThürBeamtVG nicht übersteigen. Ehrenbeamten nach § 81 ThürBeamtVG kann ein Verdienstausschlag nach billigem Ermessen erstattet werden.

§ 7 Kleidungs- und Wäscheverschleiß

(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalls verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß nach § 29 Abs. 5 Satz 1 ThürBeamtVG sind unter entsprechender Anwendung des § 15 BVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Die in besonderen Fällen die höchste Stufe des Pauschbetrags übersteigenden entstandenen Kosten werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.

§ 8 Fahrtkosten

Aufwendungen für Fahrten werden erstattet:

1. in den in § 25 Satz 1 ThürBhV genannten Fällen,
2. für Fahrten zu ambulanten Behandlungen und Untersuchungen,
3. für Fahrten von Begleitpersonen, wenn die Begleitung der Verletzten nach ärztlichem Gutachten erforderlich war, oder
4. für Besuchsfahrten von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Eltern der Verletzten bei einer Krankenhausbehandlung, wenn und soweit die Besuchsfahrt nach Befürwortung durch einen in § 2 Abs. 2 bezeichneten Arzt zur Sicherung des Heilerfolgs dringend erforderlich war.

Für die Erstattung der Fahrtkosten findet § 25 Satz 2 bis 4 ThürBhV entsprechende Anwendung.

§ 9

Durchführung des Heilverfahrens durch den Dienstherrn

Für die Beamten, die nach § 103 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, wird das Heilverfahren im Wege der freien Heilfürsorge durch den Dienstherrn durchgeführt, soweit diese Verordnung nicht eine Kostenerstattung für darüber hinausgehende Leistungen vorsieht.

§ 10 Ausnahmen

Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, bei Landesbeamten und Richtern mit Zustimmung des für das Versorgungsrecht zuständigen Ministeriums, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härtefälle über diese Bestimmungen hinaus weitere Kosten erstattet werden.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Kosten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, werden nach den bis zum Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erstattet. Bei Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln ist der Tag der ärztlichen Verordnung, im Übrigen der Behandlungstag maßgebend.

(2) Pflegebedürftigen Verletzten werden die bis zum Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Kosten der Pflege nach den bis zum Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erstattet. Übersteigen die bisher erstatteten Pflegekosten die Pflegekosten nach § 5, wird der bisher erstattete Betrag als Pauschale weitergezahlt; ändern sich die der Einstufung der Pflegebedürftigkeit nach § 15 SGB XI zugrunde liegenden Verhältnisse, sind die Pflegekosten nach § 5 neu festzusetzen.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Erfurt, den 26. November 2018

Die Finanzministerin

Heike Taubert

**Thüringer Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst
(Thüringer Rechtspflegerausbildungs- und -prüfungsordnung -ThürRAPO-)
Vom 19. November 2018**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorbereitungsdienst
- § 3 Einstellungsvoraussetzungen
- § 4 Einstellungsverfahren
- § 5 Beamtenverhältnis
- § 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Ausbildungsbehörden, Dienstaufsicht und Urlaub
- § 8 Zentraler Ausbildungsleiter, Ausbildungsleiter, Ausbilder
- § 9 Ausbildungsakte

**Zweiter Abschnitt
Ausbildung**

- § 10 Ausbildungsgrundsatz
- § 11 Fachstudium I mit einwöchigem Einführungspraktikum (Studienabschnitt I)
- § 12 Fachpraktikum I (Studienabschnitt II)
- § 13 Fachstudium II (Studienabschnitt III)
- § 14 Fachpraktikum II (Studienabschnitt IV)
- § 15 Fachstudium III (Studienabschnitt V)
- § 16 Bewertung der Leistungen
- § 17 Beurteilungen

**Dritter Abschnitt
Rechtspflegerlaufbahnprüfung**

- § 18 Laufbahnprüfung
- § 19 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

**Vierter Abschnitt
Aufstiegsbeamte**

- § 21 Aufstiegsbeamte

**Fünfter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 22 Übergangsbestimmung
- § 23 Gleichstellungsbestimmung
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472-498-), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung des gehobenen Justizdienstes, Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst.

§ 2

Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst soll den Anwärter auf die selbständige Wahrnehmung der dem Rechtspfleger gesetzlich zugewiesenen Aufgaben vorbereiten und ihm die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in einem Studiengang an einer Fachhochschule sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die er zur Erfüllung der Aufgaben seiner Laufbahn benötigt. Es soll ein verantwortungsbewusster, vielseitig verwendbarer Beamter herangebildet werden, der sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlt und seinen Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl auffasst. Der Vorbereitungsdienst soll auch auf die Aufgaben der Justizverwaltung vorbereiten, die dem gehobenen Dienst zugewiesen sind.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst des gehobenen Justizdienstes, Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst, kann eingestellt werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 des Beamtenstatutgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit dem Thüringer Beamtengesetz erfüllt.

§ 4

Einstellungsverfahren

(1) Der für die Justiz zuständige Minister setzt jährlich die Zahl der Bewerber fest, die in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden sollen. Der Präsident des Oberlandesgerichts als Einstellungsbehörde schreibt die Stellen nach Satz 1 aus und bestimmt das Einstellungsverfahren.

(2) Die Bewerbung ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den Erwerb der Fachhochschulreife oder eines gleichwertigen Bildungsstandes sowie
4. Zeugnisse über Tätigkeiten seit der Schulentlassung.

(3) Liegt das Zeugnis nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 zur Zeit der Bewerbung noch nicht vor, ist eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen. Die Abschrift des Zeugnisses nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 ist unverzüglich nach dessen Erhalt einzureichen.

(4) Vor der Einstellung hat der Bewerber auf Anforderung vorzulegen:

1. seine Geburtsurkunde, die Geburtsurkunden von etwaigen Kindern und gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder eine Bescheinigung über das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf und auch Auskunft über die körperliche Eignung für die Ausbildung gibt,
3. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist,
4. eine Erklärung darüber, ob er Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen,
5. bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
6. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis,
7. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 des Grundgesetzes.

(5) Schwerbehinderten Bewerbern sowie diesen Gleichgestellte sind bei entsprechendem Nachweis beim Einstellungsverfahren die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Über Art und Umfang entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden.

§ 5

Beamtenverhältnis

(1) Die Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ausgewählt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des gehobenen Justizdienstes, Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst, eingestellt. Sie führen die Dienstbezeichnung "Rechtspflegeranwärter" beziehungsweise "Rechtspflegeranwärterin".

(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an dem dem Anwärter das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung schriftlich bekanntgegeben worden ist oder mit der Entlassung. § 21 ThürLaufbG sowie § 22 BeamtStG bleiben unberührt.

(3) Erreicht der Anwärter das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nach § 6 Abs. 2 Satz 2 auch in der Wiederholung nicht, so findet § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürLaufbG Anwendung.

§ 6

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst Fachstudien an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg an der Fulda -Fachbereich Rechtspflege- (Verwaltungsfachhochschule) sowie fachpraktische Studienzeiten an den Ausbildungsbehörden. Grundlage der Ausbildung bildet der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Thüringen über die Ausbildung von Beamtinnen und Beamten für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes -Rechtspflegerlaufbahn an der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda vom 1. März 1993 (GVBl. S. 334 -335-). Die Studienordnung und die Studienpläne der Verwaltungsfachhochschule regeln die Fachstudien; die fachpraktischen Studienzeiten erfolgen nach Maßgabe dieser Verordnung und den vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erstellenden praktischen Studienplänen. Soweit Ausbildungsabschnitte nach Absatz 2 Satz 2 im Land Hessen stattfinden, richtet sich die Ausbildung nach der dort geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst (APORpflD) vom 27. Juni 2017 (Hess. JMBl. Nr. 8 S. 488, 549) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in 24 Monate fachtheoretische und zwölf Monate fachpraktische Ausbildung sowie die Laufbahnprüfung. Er setzt sich aus folgenden Ausbildungsabschnitten zusammen:

1. Fachstudium I mit einwöchigem Einführungspraktikum, Dauer: 11,5 Monate (Studienabschnitt I),
 2. Fachpraktikum I, Dauer: 4,5 Monate (Studienabschnitt II),
 3. Fachstudium II, Dauer: 9,5 Monate (Studienabschnitt III),
 4. Fachpraktikum II, Dauer: 7,5 Monate (Studienabschnitt IV),
 5. Fachstudium III, Dauer: 3 Monate (Studienabschnitt V).
- An das Fachstudium III schließt sich die Laufbahnprüfung an.

(3) Im Einzelfall können Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte abweichend festgesetzt oder die erneute Teilnahme an einem Ausbildungsabschnitt angeordnet werden, wenn der Anwärter in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet. Dies ist insbesondere der Fall, soweit in den Studienabschnitten I, II, III oder IV eine schlechtere Beurteilung als "ausreichend" erzielt wird. Es können Abweichungen vom Studienplan zugelassen werden. Eine Wiederholung nach Satz 2 ist nur einmal statthaft. Der Anwärter ist vorher zu hören. Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist darauf auszurichten, dass der Anwärter zusammen mit den Anwärtern, die zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt worden sind, die Laufbahnprüfung ablegen kann.

(4) Auf Antrag des Anwärters kann der Vorbereitungsdienst in den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürLaufbG verlängert werden. § 19 Abs. 3 ThürLaufbG bleibt unberührt. Von einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann abgesehen werden, wenn der Anwärter das Versäumte unter Kürzung der noch ausstehenden Ausbildungsabschnitte

nachholen kann oder hinreichend ausgebildet erscheint und die Mindestzeiten nach § 17 Abs. 1 ThürLaufbG eingehalten werden.

(5) Auf den Vorbereitungsdienst können ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft bis zur Dauer von zwölf Monaten und ein Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden. Die Zeit einer Tätigkeit im mittleren Justizdienst kann bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und 4 angerechnet werden.

(6) Der Präsident des Oberlandesgerichts trifft die Entscheidungen nach den Absätzen 3 bis 5 und bestimmt auch in diesen Fällen den weiteren Verlauf des Vorbereitungsdienstes; sofern die Studienabschnitte I und III betroffen sind, erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit der Verwaltungsfachhochschule.

§ 7

Ausbildungsbehörden, Dienstaufsicht und Urlaub

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Ausbildung und trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer gleichmäßigen und sachgerechten Ausbildung. Er bestimmt für jeden Anwärter ein Amtsgericht als Ausbildungsstammbehörde und weist die Anwärter den weiteren Ausbildungsbehörden zu. Er legt fest, bei welchen Ausbildungsbehörden die fachpraktischen Studienzeiten nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 4 stattfinden. Er bestellt einen zentralen Ausbildungsleiter sowie auf Vorschlag der Leiter der Ausbildungsbehörden die einzelnen Ausbildungsleiter nach § 8 Abs. 2 für das Einführungspraktikum und die fachpraktischen Studienzeiten. Ausbildungsbehörden sind Amtsgerichte, Landgerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts und die Verwaltungsfachhochschule arbeiten zum Zwecke der Koordinierung der Fachstudien nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 3 sowie 5 und den fachpraktischen Studienzeiten eng zusammen.

(3) Die Anwärter unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts als obere Aufsichtsbehörde. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Anwärter obliegt während der Fachstudien, mit Ausnahme des Einführungspraktikums, dem Fachbereichsleiter der Verwaltungsfachhochschule und während der fachpraktischen Studienzeiten dem Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde.

(4) Während der Fachstudien darf Erholungsurlaub grundsätzlich nicht gewährt werden. § 9 Abs. 4 der APORpflID gilt entsprechend.

§ 8

Zentraler Ausbildungsleiter, Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) Der zentrale Ausbildungsleiter koordiniert und überwacht die Ausbildung und unterstützt die einzelnen Ausbildungsleiter bei den Ausbildungsbehörden. Der zentrale

Ausbildungsleiter und die Ausbildungsleiter müssen Beamte des höheren oder gehobenen Justizdienstes sein, die über die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse verfügen sollen.

(2) Die Ausbildungsleiter lenken und überwachen die praktische Ausbildung der Anwärter. Sie betreuen und beraten sowohl die Anwärter als auch die Ausbilder und unterstützen den jeweiligen Leiter der Ausbildungsbehörde in allen mit der Ausbildung zusammenhängenden Fragen und Aufgaben. Die Ausbildungsleiter der jeweiligen Ausbildungsstammbehörde erstellen im Einvernehmen mit den weiteren Ausbildungsbehörden für jeden Anwärter eine Übersicht über den Verlauf der fachpraktischen Ausbildung (Ausbildungsplan), von der der Anwärter eine Abschrift erhält.

(3) Mit der Ausbildung am Arbeitsplatz werden Rechtspfleger betraut, die in dem jeweiligen Lehrgebiet tätig sind und die über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet sind (Ausbilder). Die Ausbildungsleiter schlagen dem jeweiligen Leiter der Ausbildungsbehörde die Ausbilder und die bei diesen durch den Anwärter abzuleistende Ausbildungszeit vor. Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestimmt die Ausbilder und legt die Ausbildungszeit fest.

(4) Die Ausbilder unterweisen den Anwärter am Arbeitsplatz und fördern seine Ausbildung nach Maßgabe des Ausbildungsplans.

(5) Ausbildungsleiter und Ausbilder sollen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Bewältigung dieser Aufgabe erforderlich ist, von anderen Dienstgeschäften entlastet werden.

§ 9

Ausbildungsakte

Die Ausbildungsbehörden legen für jeden Anwärter eine Ausbildungsakte als Teilakte der Personalakte an. In diese sind die Ausbildungspläne nach § 8 Abs. 2 Satz 3 sowie die Beurteilungen nach § 17 aufzunehmen.

Zweiter Abschnitt Ausbildung

§ 10

Ausbildungsgrundsatz

Die Anwärter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium laufend zu ergänzen und zu vervollkommen.

§ 11

Fachstudium I mit einwöchigem Einführungspraktikum (Studienabschnitt I)

(1) Das einwöchige Einführungspraktikum wird an der jeweiligen Ausbildungsstammbehörde absolviert und soll einen Überblick in die Gerichtsabläufe geben. Dabei sollen eine erste Anschauung von der Rechtspflegertätigkeit am Arbeitsplatz sowie die erforderlichen verwaltungsorganisatorischen Grundlagen vermittelt werden. Näheres ist in

dem vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erstellenden praktischen Studienplan zu regeln.

(2) Im Anschluss an das einwöchige Einführungspraktikum nach Absatz 1 werden den Anwärtern die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse an der Verwaltungsfachhochschule nach den im § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 APORpflD festgelegten Lehrinhalten vermittelt.

§ 12
Fachpraktikum I
(Studienabschnitt II)

(1) Im Studienabschnitt II erfolgt die praktische Ausbildung am Arbeitsplatz.

(2) Während des Studienabschnitts II sollen die Anwärter die im Studienabschnitt I erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, diese in der Praxis anzuwenden. Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf die in den praktischen Studienplänen des Präsidenten des Oberlandesgerichts festgelegten Ausbildungsstationen. Den Anwärtern ist ein Überblick über die in diesen Tätigkeitsbereichen genutzten Programme der elektronischen Datenverarbeitung zu geben. Näheres ist in dem vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erstellenden praktischen Studienplan zu regeln.

§ 13
Fachstudium II
(Studienabschnitt III)

Während des Studienabschnitts III werden den Anwärtern die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse an der Verwaltungsfachhochschule nach den im § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 APORpflD festgelegten Lehrinhalten vermittelt.

§ 14
Fachpraktikum II
(Studienabschnitt IV)

(1) Im Studienabschnitt IV erfolgt die praktische Ausbildung am Arbeitsplatz.

(2) Während des Studienabschnitts IV sollen die Anwärter die im Studienabschnitt III erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, diese in der Praxis anzuwenden. Den Anwärtern ist ein Überblick über die in diesen Tätigkeitsbereichen genutzten Programme der elektronischen Datenverarbeitung zu geben. Näheres ist in dem vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erstellenden praktischen Studienplan zu regeln.

§ 15
Fachstudium III
(Studienabschnitt V)

Im Studienabschnitt V werden die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 APORpflD erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten lehrgebietsübergreifend wiederholt, gefestigt und vertieft (§ 16 APORpflD).

§ 16
Bewertung der Leistungen

Die Leistungen während der fachpraktischen Studienzeiten sind mit einer der folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

1. 15 bis 14 Punkte = sehr gut (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. 13 bis 11 Punkte = gut (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
3. 10 bis 8 Punkte = befriedigend (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. 7 bis 5 Punkte = ausreichend (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. 4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
6. 1 bis 0 Punkte = ungenügend (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 17
Beurteilungen

(1) Im Studienabschnitt II und IV haben die Ausbilder mit dem Ausbildungsleiter Einzelbeurteilungen über die Leistungen des jeweiligen Anwärters während der Ausbildung am Arbeitsplatz abzugeben, sofern das jeweilige Fachgebiet (Ausbildungsstation) mindestens zwei Wochen gedauert hat. Diese sind entsprechend den vom Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgesehenen Vordrucken zu erstellen.

(2) Die Einzelbeurteilungen sind am Ende der jeweiligen Ausbildungsstation anzufertigen und sodann dem Anwärter durch den Ausbildungsleiter zu eröffnen, eine Abschrift hiervon ist ihm auszuhändigen. Bei der Eröffnung kann der jeweilige Ausbilder hinzugezogen werden. Der Anwärter kann binnen einer Woche eine Gegendarstellung bei dem Ausbildungsleiter einreichen. Die Gegendarstellung ist zur Ausbildungsakte zuzunehmen.

(3) Auftretende Mängel in den Leistungen des Anwärters sind rechtzeitig vor der Erstellung der Einzelbeurteilungen mit ihm zu erörtern; dabei sind ihm zugleich Hinweise zur Behebung dieser Mängel zu geben. Soweit diese Mängel zur Zeit der Erstellung der Einzelbeurteilung noch nicht behoben sind, soll mit der Beurteilung der Leistungen ein Arbeitsvorschlag zur Behebung der Mängel verbunden werden.

(4) Der Ausbildungsleiter erstellt am Ende des Studienabschnitts II und IV eine zusammenfassende Beurteilung (Gesamtbeurteilung) unter Berücksichtigung der Einzelbeurteilungen nach Absatz 1 und trifft abschließend eine Aussage darüber, ob der Anwärter das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Hierfür tritt er mit allen im Ausbildungsabschnitt tätigen Ausbildern in einer Konferenz zusammen, um ein möglichst umfassendes Bild von dem Leistungsstand des jeweiligen Anwärters zu gewinnen und ihm nötigenfalls bestimmte Arbeitsvorschläge für die weitere Ausbildung zu unterbreiten. Die Gesamtbeurteilung ist entsprechend den vom Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgesehenen Vordrucken zu erstellen und dem Anwärter zu eröffnen, eine Abschrift hiervon ist ihm auszuhändigen. Der Anwärter kann binnen einer Woche eine Gegendarstellung bei dem Ausbildungsleiter einreichen. Die Gegendarstellung ist zur Ausbildungsakte zuzunehmen.

(5) Der Leiter der Ausbildungsbehörde leitet dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens zwei Wochen nach Beendigung der jeweiligen Ausbildungsstation und des jeweiligen Ausbildungsabschnitts eine Abschrift der Beurteilungen nach den Absätzen 2 und 4 und gegebenenfalls die Gegendarstellung des jeweiligen Anwärters zu.

(6) Für die Beurteilung der Leistungen während der Studienabschnitte I und III finden § 17 Abs. 4 bis 6 sowie § 18 APORpflD Anwendung.

Dritter Abschnitt Rechtspflegerlaufbahnprüfung

§ 18 Laufbahnprüfung

(1) Die Rechtspflegerlaufbahnprüfung wird nach dem Dritten Teil der im Land Hessen geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst vor dem bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzurichtenden Prüfungsamt abgelegt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Laufbahnprüfung beginnt mit der schriftlichen Prüfung und endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(3) Nach Ablegen der schriftlichen Prüfung kann der Präsident des Oberlandesgerichts im Rahmen des Ausbildungsziels anordnen, dass

1. versäumte Ausbildungsabschnitte nachgeholt werden,
2. selbständige Rechtspflegeraufgaben im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags wahrgenommen werden.

Im Fall des Satz 1 Nr. 2 bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts den Umfang der selbständigen Rechtspflegeraufgaben. Die ausreichende Vorbereitung auf die mündliche Prüfung darf durch die Anordnung nicht beeinträchtigt werden. Eine Woche vor der mündlichen Prüfung sind die Anwärter vom Dienst zu befreien.

§ 19 Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Ein Anwärter, der die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder dessen Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt wurde, verbleibt auf seinen Antrag im Vorbereitungsdienst und kann die vollständige Prüfung im nächsten ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Bekanntgabe des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung beim Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt im Benehmen mit der Verwaltungsfachhochschule, welche Ausbildungsabschnitte bis zur Prüfung vollständig oder teilweise zu wiederholen sind. Der Prüfungsausschuss nach § 21 APORpflD kann Empfehlungen geben.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Die Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen können nach § 26 Abs. 6 Satz 2 APORpflD nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf schriftlichen Antrag an den Leiter des Prüfungsamts des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main eingesehen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Anwärter zu stellen. Die Einsicht wird nur unter Aufsicht gewährt.

Vierter Abschnitt Aufstiegsbeamte

§ 21 Aufstiegsbeamte

(1) Die Entscheidung über die Zulassung von Beamten des mittleren Justizdienstes, Laufbahnzweig mittlerer allgemeiner Justizdienst, zur Einführung in die Rechtspflegerlaufbahn trifft der Präsident des Oberlandesgerichts unter Beachtung der §§ 39 und 40 ThürLaufbG.

(2) Dauer und Gliederung der Einführungszeit richtet sich nach § 6. Während dieser nehmen die Beamten an der Ausbildung nach dieser Verordnung teil. Die Einführungszeit schließt mit der Rechtspflegerprüfung nach § 18 Abs. 1 ab.

(3) Beamten, die die Rechtspflegerprüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden haben, werden Dienstgeschäfte ihrer bisherigen Laufbahn übertragen.

(4) Im Übrigen gelten für die Ausbildung und Prüfung die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmung

Für Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 2017 begonnen haben, findet die Thüringer Rechtspflegerausbildungs- und -prüfungsordnung vom 29. September 1997 (GVBl. S. 357) in der am 31. August 2017 geltenden Fassung weiter Anwendung. Für Anwärter nach Satz 1 kann der Präsident des Oberlandesgerichts in den Fällen des § 9 Abs. 3 und § 21 der Thüringer Rechtspflegerausbildungs- und -prüfungsordnung in der am 31. August 2017 geltenden Fassung die Teilnahme an Ausbildungsabschnitten nach dieser Verordnung anordnen.

§ 23 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Rechtspflegerausbildungs- und -prüfungsordnung vom 29. September 1997 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), außer Kraft.

Erfurt, den 19. November 2018

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

Thüringer Kindertagesbetreuungsfinanzierungsverordnung (ThürKitaFinVO) Vom 3. Dezember 2018

Aufgrund des § 34 Nr. 7 bis 10 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1 Zahlungen an die Wohnsitzgemeinde

Die Zahlung

1. der Landespauschalen für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ThürKitaG sowie
2. der Infrastrukturpauschale nach § 31 Abs. 1 ThürKitaG erfolgt an die Wohnsitzgemeinde nach § 1 Abs. 5 ThürKitaG.

§ 2 Zahlungen an die Betreuungsgemeinde

Die Zahlung der Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 und § 30 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 2 Satz 1 ThürKitaG, erfolgt an die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betrieben werden.

§ 3 Zahlungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Zahlung

1. der Landespauschalen für

- a) die Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürKitaG,
 - b) die Förderung von Kindern mit Förderbedarf nach § 26 Abs. 1 ThürKitaG und
 - c) die Fachberatung nach § 26 Abs. 2 ThürKitaG sowie
2. der Landeszuschüsse nach § 30 Abs. 5 und § 35 Abs. 2 Satz 2 ThürKitaG erfolgt an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 4 Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Berechnung, Festsetzung und Anordnung der Auszahlung der Landespauschalen, der Landeszuschüsse und der Infrastrukturpauschale sowie der Erstattung der Personalkosten für ein Berufspraktikum nach § 7 ist das Staatliche Schulamt Südthüringen. Die Meldungen der Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 27 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 30 Abs. 4 und 5 ThürKitaG erfolgen über das Landesamt für Statistik an das Staatliche Schulamt Südthüringen.

§ 5 Auszahlungstermine für die Landespauschalen

(1) Die Landespauschalen zur Kindertagesbetreuung nach § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 26 ThürKitaG werden in folgenden vier Raten gezahlt:

1. für die Monate Januar bis März zum 15. Februar,
2. für die Monate April bis Juni zum 15. Mai,
3. für die Monate Juli bis September zum 15. August und

4. für die Monate Oktober bis Dezember zum 15. November des jeweiligen Jahres.

(2) Die Infrastrukturpauschale nach § 31 Abs. 1 ThürKitaG wird in folgenden zwei Raten gezahlt:

1. 50 vom Hundert zum 15. Mai und
 2. 50 vom Hundert zum 15. August
- des jeweiligen Jahres. Abweichend von Satz 1 wird bei nicht mehr als zehn gemeldeten Kindern die Pauschale in einer Rate zum 15. Mai des jeweiligen Jahres gezahlt.

§ 6

Auszahlungstermine für die Landeszuschüsse

Die Landeszuschüsse nach § 25 Abs. 3 sowie § 30 Abs. 2 und 5 ThürKitaG werden ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 in folgenden vier Raten gezahlt:

1. für die Monate August bis Oktober zum 1. September,
 2. für die Monate November bis Januar zum 1. Dezember,
 3. für die Monate Februar bis April zum 1. März und
 4. für die Monate Mai bis Juli zum 1. Juni
- des jeweiligen Kindergartenjahres.

§ 7

Erstattung der Praktikantenvergütung

(1) Anträge für die Erstattung der Personalkosten für ein Berufspraktikum nach § 28 ThürKitaG sind vom Träger der Kindertageseinrichtung grundsätzlich acht Wochen vor Beginn des Berufspraktikums bei der nach § 4 Satz 1 zuständigen Behörde zu stellen. Erstattungsfähig sind ausschließlich die Personalkosten der Praktikanten, die ein Berufspraktikum nach § 33 Abs. 5 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung ablegen. Wird ein Antrag erst gestellt, nachdem das Berufspraktikum bereits begonnen wurde, ist die Kostenerstattung für das Berufspraktikum ausgeschlossen. Die Höhe der Erstattung der Personalkosten für ein Berufspraktikum richtet sich nach den für den Träger der Einrichtung geltenden tariflichen Bestimmungen oder Entgeltvereinbarungen, die Erstattung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe der Personalkosten für entsprechende Beschäftigte des Landes.

(2) Die Kostenerstattung für das Berufspraktikum nach Absatz 1 erfolgt

1. für die Monate Februar bis April zum 15. Februar
2. für die Monate Mai bis Juli zum 15. Mai
3. für die Monate August, September und Oktober zum 15. August und
4. für die Monate November, Dezember und Januar der 15. November des Kindergartenjahres, in dem das Berufspraktikum stattfindet.

(3) Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Berufspraktikums ist vom Träger der Kindertageseinrichtung eine Endabrechnung über die tatsächlich angefallenen Kosten zu erstellen und der nach § 4 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln. Diese zahlt eventuelle Differenzbe-

träge zu den nach Absatz 2 gezahlten Beträgen nach oder fordert sie zurück. Nach Versäumnis der Frist aus Satz 1 erfolgt keine Nachzahlung nach Satz 2 mehr.

§ 8

Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

(1) Das Landesamt für Statistik überprüft die Plausibilität der Meldungen nach § 27 Abs. 1 und 3 ThürKitaG. Das Staatliche Schulamt Südthüringen überprüft die Plausibilität der Meldungen nach § 27 Abs. 5 sowie § 30 Abs. 4 und 5 ThürKitaG.

(2) Die nach § 4 Satz 1 für die Berechnung und Festsetzung der Landespauschalen und Landeszuschüsse zuständige Behörde ist berechtigt, die Richtigkeit der Meldungen zu prüfen und zu diesem Zweck die Vorlage weiterer Auskünfte und Unterlagen von den Auskunftspflichtigen zu verlangen.

(3) Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 der Thüringer Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 9

Anzeigen und Veröffentlichung

(1) Die Berechnung und Ermittlung der durchschnittlichen Betriebskosten nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 23 Abs. 2 Satz 1 ThürKitaG erfolgt durch das Staatliche Schulamt Südthüringen kalenderjährlich auf Basis einer vom für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständigen Ministerium bereitgestellten Kostenmatrix. Die Anzeigen der Gemeinden nach § 22 Abs. 2 Satz 2 erfolgen bis zum 31. Mai eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr über das Landesamt für Statistik an das Staatliche Schulamt Südthüringen.

(2) Das für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium veröffentlicht bis zum 30. September eines Jahres die auf der Grundlage der Anzeigen nach Absatz 1 Satz 2 für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und deren Kostendeckung je Einrichtungsart und Platz auf seiner Internetseite.

§ 10

Übergangsbestimmung

(1) Es gilt die Übergangsregelung des § 35 Abs. 11 ThürKitaG. Für die Auszahlung der nach jener Vorschrift zu zahlenden Landespauschalen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

(2) § 5 Abs. 1 gilt für die Auszahlung der Landespauschale nach § 26 Abs. 2 ThürKitaG ab dem 1. Januar 2019.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 treten die §§ 5 bis 9 der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung vom 26. Januar 2011 (GVBl. S. 10), geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2012 (GVBl. S. 87), außer Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2018

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Thüringer Verordnung
zur Regelung von wasserrechtlichen Zuständigkeiten für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem
Anstieg des Grundwassers und für weitere wasserrechtliche Erlaubnisse im Gebiet Rositz/Schelditz
(ThürGW-RositzZustVO)
Vom 3. Dezember 2018**

Aufgrund des § 105 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz:

§ 1

(1) Abweichend von § 105 Abs. 1 ThürWG ist die obere Wasserbehörde hinsichtlich der in Absatz 3 genannten Gebiete zuständig für:

1. Anordnungen nach § 100 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit § 84 Abs. 1 ThürWG bei Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Grundwasseranstieg in den in Absatz 3 bezeichneten Gebieten entgegenzuwirken,
2. die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Thüringer Wassergesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, für Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Grundwasseranstieg in dem in Absatz 3 bezeichneten Gebiet entgegenzuwirken,
3. die Erteilung der für die Wiedereinleitung von entnommenem Grundwasser in die Gewässer oder das Grundwasser in dem in Absatz 3 bezeichneten Gebiet notwendigen Erlaubnisse,
4. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 50 Abs. 1 und 3 Halbsatz 2 ThürWG sowie die Erteilung von Genehmigungen nach § 50 Abs. 2 ThürWG.

(2) § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für den Standort des ehemaligen Teerverarbeitungswerkes Rositz vom 4. Mai 2016 (GVBl. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flurstück	Flur
Fichtenhainichen	1/1	4
	2/3	4
	2/4	4
	4/1	4
	4/3	4
	5/1	4
	6	4
	7	4
	8/1	4
	9	4
	10/3	4
	10/6	4
	10/7	4
	10/8	4
	10/13	4
	10/15	4
	10/17	4
10/18	4	
10/19	4	
10/20	4	
10/22	4	
10/23	4	
10/24	4	
10/25	4	
10/26	4	
10/28	4	
10/30	4	
10/31	4	
10/32	4	
10/33	4	
10/34	4	
10/35	4	
11/2	4	

11/3	4	60/2	4
12	4	61	4
13/1	4	62/1	4
13/2	4	62/2	4
14	4	63/1	4
15	4	63/2	4
16	4	63/3	4
17	4	63/4	4
18	4	63/5	4
19/2	4	64	4
19/3	4	65	4
19/4	4	66	4
20	4	67	4
21	4	68/1	4
22/2	4	68/2	4
22/3	4	69	4
23/4	4	70/1	4
24/7	4	70/2	4
24/9	4	71/1	4
24/10	4	71/2	4
24/11	4	72/1	4
24/12	4	72/2	4
36/2	4	72/3	4
42	4	72/6	4
43/1	4	72/7	4
43/2	4	72/9	4
44/2	4	72/11	4
44/3	4	72/12	4
44/4	4	72/13	4
45	4	73	4
46/2	4	74	4
46/3	4	75	4
46/4	4	76	4
47/2	4	77	4
47/3	4	116/2	4
47/4	4	78/2	5
47/5	4	78/3	5
47/7	4	78/4	5
47/8	4	79/2	5
47/9	4	79/5	5
48	4	79/6	5
49	4	79/8	5
50/1	4	79/11	5
50/2	4	79/12	5
51	4	79/13	5
52	4	79/14	5
53	4	79/15	5
54	4	79/16	5
55/1	4	79/17	5
56/1	4	79/18	5
56/2	4	79/19	5
57	4	79/20	5
58/1	4	79/21	5
58/2	4	79/23	5
59	4	79/24	5
60/1	4	79/26	5

79/28	5	113/24	5
79/29	5	113/25	5
79/30	5	113/28	5
79/31	5	113/29	5
79/32	5	113/30	5
80	5	113/31	5
81	5	113/32	5
82	5	113/33	5
83	5	113/34	5
84	5	113/35	5
85	5	113/36	5
86/2	5	113/37	5
86/4	5	113/38	5
86/5	5	113/40	5
86/6	5	113/41	5
87	5	113/43	5
88	5	113/44	5
89	5	113/45	5
90	5	113/46	5
91	5	113/47	5
92/1	5	113/48	5
92/2	5	113/49	5
93	5	113/50	5
94	5	113/51	5
95	5	113/52	5
96	5	113/53	5
97/1	5	113/54	5
97/2	5	113/55	5
98	5	113/56	5
99	5	113/58	5
100	5	113/59	5
101	5	113/60	5
102	5	113/61	5
103	5	113/62	5
104	5	113/63	5
105	5	113/64	5
106	5	113/65	5
107	5	114	5
108	5	115/1	6
109	5	115/2	6
110	5	115/5	6
111	5	115/6	6
112/1	5	115/7	6
112/3	5	115/8	6
112/4	5	116/1	6
112/5	5	117	6
113/3	5	118/2	6
113/5	5	118/3	6
113/6	5	120	6
113/8	5	121/1	6
113/10	5	121/2	6
113/11	5	121/3	6
113/12	5	122	6
113/19	5	123	6
113/21	5	124	6
113/22	5	125	6

	126	6		380/5	10
	127	6		381/3	10
	128	6		382	10
	129	6			
	130/2	6	Molbitz	1/1	1
	130/4	6		2/2	1
	130/5	6		2/3	1
	130/6	6		2/4	1
	130/7	6		7	1
	131	6		8	1
	132	6		9	1
	133/1	6		11	1
	133/2	6		12	1
	134	6		13	1
	135	6		14	1
	136	6		15	1
	137	6		16	1
	138	6		17	1
	139	6		18	1
	140	6		30	1
	141	6		31	1
	142	6		32/2	1
	143	6		32/3	1
	144	6		32/4	1
	145	6		32/5	1
	146	6		33/1	1
	147	6		33/2	1
	148	6		34/2	1
	151/1	6		34/3	1
	152	6		34/5	1
	153	6		34/6	1
	154	6		35/2	1
	155	6		35/3	1
	157/1	6		35/4	1
	157/2	6		36/1	1
	158/1	6		36/2	1
	159	6		37/4	1
	160	6		37/7	1
	161	6		37/10	1
				37/11	1
Gorma	369/9	10		37/12	1
	369/10	10		37/13	1
	372/23	10		37/14	1
	372/27	10		37/15	1
	373/3	10		37/16	1
	373/4	10		37/17	1
	373/5	10		37/18	1
	373/6	10		37/19	1
	374/2	10		37/20	1
	374/3	10		38/6	1
	376/1	10		38/7	1
	377/3	10		38/8	1
	378/3	10		38/9	1
	379/5	10		38/10	1
	380/3	10		38/11	1
				38/12	1

39	1		13	2
40/1	1			
41/3	1	Rositz	97/13	1
41/4	1		97/14	1
41/5	1		146	1
41/6	1		147	1
41/7	1		148	1
42/3	1		149	1
43/1	1		178	1
44/2	1		179	1
44/4	1		180	1
45/2	1		181	1
45/3	1		182	1
45/5	1		183/1	1
45/6	1		184/1	1
45/8	1		185	1
46	1		186	1
47	1		187	1
48	1		188/1	1
49	1		189	1
50	1		190	1
51	1		191/1	1
52	1		192	1
53	1		193	1
54	1		194	1
55	1		195	1
56	1		196	1
57	1		197	1
58	1		198	1
59	1		199	1
60	1		200	1
61	1		201	1
62	1		202	1
63	1		203	1
64	1		204/1	1
65	1		205/3	1
66	1		205/9	1
68	1		206/4	1
69	1		206/6	1
70	1		206/8	1
71	1		206/10	1
72	1		206/13	1
80/3	1		206/14	1
1	2		206/15	1
2	2		206/16	1
3	2		206/17	1
4	2		206/18	1
5	2		206/19	1
6	2		206/20	1
7	2		206/21	1
8	2		206/23	1
9	2		206/24	1
10	2		206/25	1
11	2		207	1
12	2		208	1
			209	1

	210	1	68/1 (Bereich Kleingartenanlage)	12
	211/1	1		
	211/2	1	68/2 (Bereich Kleingartenanlage)	12
	212/2	1		
			73/7	12
Schelditz	9/5	12	73/9 (Bereich Bundesstraße B180)	12
	9/6	12		
	9/7	12	73/11	12
	9/8	12	73/16	12
	9/9	12	73/17	12
	9/10	12	74/2	12
	9/11	12	75/2	12
	9/12	12	76/3	12
	9/13	12	77/4	12
	9/18	12	78/9	12
	9/19	12	78/13	12
	9/34	12	78/16	12
	9/35	12	78/17	12
	9/36	12	78/18	12
	9/42	12	78/20	12
	9/43	12	78/22	12
	9/44	12	78/24	12
	9/48	12	78/25	12
	9/62	12	78/26	12
	9/102	12	78/27	12
	9/132	12	78/28	12
	9/134	12	78/30	12
	9/136	12	78/33	12
	9/137	12	78/35	12
	9/138	12	78/36	12
	9/141	12	78/37	12
	9/143	12	78/38	12
	9/144	12	78/39	12
	9/145	12	78/40	12
	9/146	12	78/41	12
	9/151	12	78/42	12
	9/152	12	78/43	12
	9/153	12	78/44	12
	9/154	12	78/45	12
	9/155	12	78/46	12
	9/156	12	78/47	12
	9/157	12	78/48	12
	9/158	12	78/49	12
	9/159	12	78/50	12
	9/160	12	78/52	12
	9/161	12	78/53	12
	9/162	12	78/54	12
	9/163	12	78/55	12
	9/164	12	78/57	12
	9/165	12	78/58	12
	9/166	12	78/59	12
	9/167	12	78/60	12
	9/168	12	79/2	12
	9/169	12	79/3	12
	38/2	12	79/4	12
			26/10	13

26/11	13		46	13
28/6	13		47	13
28/10	13		48	13
28/12	13		49	13
28/13	13		50	13
28/14	13		51	13
28/16	13		52	13
28/17	13		53	13
28/20	13		54	13
28/21	13		55	13
28/22	13		56	13
28/23	13		57	13
28/24	13		58/1	13
28/25	13		58/2	13
29/1	13		58/3	13
29/3	13		59/1	13
29/4	13		59/2	13
30/1	13		60	13
30/2	13		61/2	13
31/1	13		61/3	13
31/2	13		61/4	13
32	13		61/5	13
33/1	13		61/6	13
33/2	13		62	13
33/3	13		63	13
33/4	13		64	13
34/5	13		65	13
34/7	13		66	13
34/8	13		67/1	13
34/9	13		67/2	13
34/10	13		73/1	13
34/11	13		73/13	13
34/12	13		73/14	13
34/13	13		73/15	13
35/1	13		80	13
35/2	13		81/1	13
36/1	13		81/2	13
36/2	13			
39/1	13	Zschernitzsch	194	118
39/2	13		195	118
40/1	13		196	118
40/2	13		197	118
41/1	13			
41/2	13			
42	13			
43/1	13			
43/2	13			
43/3	13			
44/3	13			
44/7	13			
44/8	13			
44/9	13			
44/11	13			
44/12	13			
44/13	13			
45/1	13			

(4) Ist strittig, ob der Geltungsbereich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 eröffnet ist, entscheidet das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2018

Die Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Anja Siegesmund

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
Vom 10. Dezember 2018**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2014 (GVBl. S. 672), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 14 wird das Wort "Berücksichtigung" durch das Wort "Berücksichtigung" ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Einleitungen der Absätze 1 und 2 wird jeweils das Wort "Haushaltsplan" durch das Wort "Haushalt" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Der Ergebnisplan und die Ergebnisrechnung gelten auch als ausgeglichen, wenn die Fehlbeträge des Haushaltsjahrs bis zur Höhe der planmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zum Eröffnungsbilanzstichtag, vermindert um die planmäßigen Erträge aus der Auflösung der zum Anlagevermögen korrespondierenden Sonderposten, durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage entsprechend des § 19 Abs. 2 Nr. 2 gedeckt werden können."
3. § 19 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresüberschuss ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

 1. zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen der Haushaltsvorjahre durch Verrechnung mit dem Ergebnisvortrag,
 2. ein nach Nummer 1 verbleibender Saldo ist auf neue Rechnung vorzutragen; der Ausweis erfolgt nach § 49 Abs. 5 unter dem Posten '1.4 Ergebnisvortrag'.

(2) Ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresfehlbetrag ist in folgender Reihenfolge zu behandeln:

 1. Der Jahresfehlbetrag ist aus Jahresüberschüssen der Haushaltsvorjahre durch Verrechnung mit dem Ergebnisvortrag abzudecken.
 2. Ein nach Nummer 1 verbleibender Saldo kann ab dem Haushaltsjahr 2018 bis zur Höhe planmäßiger Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zum Eröffnungsbilanzstichtag, vermindert um die planmäßigen Erträge aus der

Auflösung korrespondierender Sonderposten zum Anlagevermögen, durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden. Die allgemeine Rücklage darf dabei nicht auf weniger als die Hälfte ihrer zum Eröffnungsbilanzstichtag festgestellten Höhe vermindert werden. Der Vorgang ist im Anhang darzustellen.

3. Ein nach den Nummern 1 und 2 verbleibender Saldo ist auf neue Rechnung vorzutragen; der Ausweis erfolgt nach § 49 Abs. 5 unter dem Posten '1.4 Ergebnisvortrag'."
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 10 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 11 bis 13 werden die Absätze 10 bis 12.
5. § 31 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d erhält folgende Fassung:

"d) den Einsatz von Schecks, Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten oder anderen Zahlungsdiensten,"
6. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Auf eine Erfassung der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 250 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden."
 - b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 800 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bei einer Vollabschreibung nach § 37 Abs. 4 Satz 3 in Abgang gestellt werden."
7. In § 35 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "Eröffnungsbilanz" durch das Wort "Anfangsbilanz" ersetzt.
8. § 37 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Satz 1 können abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 800 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden."

9. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen dürfen keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 bilden."

10. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 8a eingefügt:

"8.a außergewöhnliche Aufwendungen: Aufwendungen aufgrund von Vorkommnissen, die selten, unregelmäßig und untypisch für die Verwaltungstätigkeit sind,"

b) Nach Nummer 22 wird folgende neue Nummer 22a eingefügt:

"22a. elektronische Signaturen:
Signaturen nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung
a) einfache elektronische Signatur nach Artikel 3 Nr. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014
b) fortgeschrittene elektronische Signatur nach Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014
c) qualifizierte elektronische Signatur nach Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,"

c) Nummer 23 erhält folgende Fassung:

"23. Ergebnisrechnung:
zeitraumbezogene Gegenüberstellung von realisierten tatsächlichen Erträgen und Aufwendungen in Staffelform innerhalb einer Rechnungsperiode; als Saldo der Erträge und Aufwendungen ergibt sich ein Jahresüberschuss, der das Eigenkapital in der Bilanz erhöht oder ein Jahresfehlbetrag, der das Eigenkapital in der Bilanz vermindert,"

d) Nummer 35 erhält folgende Fassung:

"35. Investition:
Verwendung von Finanzmitteln für die Erhöhung des Bestands der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,"

e) Nach Nummer 54 wird folgende Nummer 54a eingefügt:

"54a. Sonderkassen:

Sonderkassen kommen für den Bereich des Finanzwesens einer Gemeinde in Betracht, für die eine besondere Wirtschaftsführung und Rechnungslegung (Sonderrechnung) vorgesehen ist,"

f) Nummer 66 erhält folgende Fassung:

"66. Zahlungsmittel:

Bargeld, Schecks sowie Zahlungen mit Geldkarte, Debitkarte, Kreditkarte oder anderen Zahlungsdiensten, wie z. B. Paypal

a) Geldkarte

Kartensysteme, bei denen der Karteninhaber dem Kartenherausgeber im Voraus den Gegenwert der auf der Karte gespeicherten Werteinheiten bezahlt, in Form eines auf einer Karte der Banken oder Sparkassen installierten Mikrochips, der das Auf- und Abbuchen sowie die Speicherung von elektronischen Geldeinheiten als Guthaben ermöglicht

b) Debitkarte

Kartensysteme, die dem Kontoinhaber die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung eröffnet, wobei das Konto des Karteninhabers belastet wird, in Form eines auf einer Karte der Banken oder Sparkassen installierten Mikrochips oder Magnetstreifens

c) Kreditkarte

Kartensysteme der Kreditkartenunternehmen, die Zahlungen über das Kreditkartenunternehmen ermöglichen, bei denen der verfügte Wert erst verzögert mit einem individuell vereinbarten Zahlungsziel vom Konto des Karteninhabers eingezogen wird, in Form eines auf einer Karte des Kreditkartenunternehmens installierten Magnetstreifens,"

11. Nach § 63 wird folgender neue § 64 eingefügt:

"§ 64 Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 30, 34, 35, 37, 38 und 63 in der ab 22. Dezember 2018 geltenden Fassung, sind erstmalig für das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. Die §§ 34 und 37 können für das Haushaltsjahr 2018 in der ab 22. Dezember 2018 geltenden Fassung angewendet werden.

(2) Durch gesonderten Beschluss des Gemeinderats kann ein zum 1. Januar 2018 bestehender negativer Ergebnisvortrag bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 bis zur Höhe der planmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zum Eröffnungsbilanzstichtag, vermindert um die planmäßigen Erträge aus der Auflösung der zum Anlagevermögen korrespondierenden Sonderposten, durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in entsprechender Anwendung des § 19

Abs. 2 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik in der ab dem 22. Dezember 2018 geltenden Fassung gedeckt werden. Ein nach Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nummern 1 und 2 in der ab dem 22. Dezember 2018 geltenden Fassung verbleibender Saldo ist auf neue Rechnung vorzutragen; der Ausweis erfolgt unter dem Posten '1.4 Ergebnisvortrag'.

(3) Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen lösen im Haushaltsjahr 2019 die nach § 27 Abs. 1 der Thüringer Gemeindebewertungsverordnung vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 594) in der jeweils geltenden Fassung in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen ergebnisneutral durch Einstellung in die allgemeine Rücklage auf. Die nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Eröffnungsbilanzstichtag gebildeten Rückstellungen sind für Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen im Haushaltsjahr 2019 aufzulösen. Für den Ertrag, der sich aus der Auflösung der Rückstellungen nach Satz 2 ergibt, ist in Höhe von neun Zehnteln ein passiver Sonderposten zu bilden, der in den folgenden neun Haushaltsjahren jeweils mit einem Neuntel ertragswirksam aufzulösen ist."

12. Die bisherigen §§ 64 und 65 werden die §§ 65 und 66.

13. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Dezember 2018

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016